Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1762

28. 04. 78

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1977 bis März 1978 im Anschluß an den Bericht vom 19. Oktober 1977 — Drucksache 8/1045)

I. Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Die Zukunft des europäischen Einigungswerks wird maßgeblich von zwei Entwicklungen beeinflußt werden, die sich zur Zeit vollziehen: der Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der Erweiterung der EG von neun auf zwölf Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung fördert beide Entwicklungen nach Kräften. Sie begrüßt es, daß der Deutsche Bundestag mit der Verabschiedung des Europawahlgesetzes die Voraussetzungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments nunmehr geschaffen haben. Sie wird sich im Europäischen Rat dafür einsetzen, daß der Termin für die europäische Direktwahl sobald wie möglich verbindlich festgesetzt wird.

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich darum bemüht, daß dem Beitritt Griechenlands, Portugals und Spaniens die ihm zukommende hohe politische Priorität eingeräumt wird. Anläßlich des Besuchs des griechischen Ministerpräsidenten Karamanlis in Bonn am 31. Januar 1978 hat sie ihre Auffassung bestätigt, daß die 1976 begonnenen Verhandlungen in diesem Jahr abgeschlossen werden sollten, damit der Beitritt Griechenlands 1980 vollzogen werden kann. Sie hat sich ferner dafür eingesetzt, daß die für den Beitritt Portugals und Spaniens erforderlichen Stellungnahmen der Kommission bald vorgelegt werden.

Aus der Sicht der Bundesregierung ist namentlich die 9. Tagung des Europäischen Rates am 5./6. Dezember 1977 in Brüssel hervorzuheben, auf der eine Reihe wichtiger Entscheidungen fielen:

Der Europäische Rat begrüßte die Initiative der EG-Kommission vom 17. November 1977 für neue Schritte in Richtung auf eine Wirtschafts- und Währungsunion und bestätigte sein Festhalten an diesem Ziel.

Er beschloß, eine intensivere Konvergenz der Konjunkturpolitiken anzustreben und die finanzielle Solidarität durch die Reform der Währungsbeistände zu stärken. Darüber hinaus sprach er sich für gemeinschaftliche Lösungen der Strukturprobleme aus mit dem Ziel der Anpassung an die veränderten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Marktbedingungen insbesondere der Eisen- und Stahlindustrie, der Textilindustrie und des Schiffbaus.

Die Ersetzung der auf den IWF-Paritäten beruhenden Rechnungseinheit des Gemeinschaftshaushalts durch die neue Europäische Rechnungseinheit, die auf einem europäischen Währungskorb basiert, durch den Europäischen Rat ist ein echter Integrationsfortschritt und wesentliches Element des ab 1979 vorgesehenen Systems der Eigenen Einnahmen der Gemeinschaft.

Der Europäische Rat erzielte auf seiner Tagung im Dezember 1977 außerdem einen Kompromiß in der Frage der Verteilung der Gemeinschaftsausgaben auf die Mitgliedstaaten. Die 1978 und 1979 in Anwendung des Artikels 131 der Beitrittsakte erforderlichen Verrechnungen werden außerhalb des Haushaltsplans vorgenommen, wobei jeder Mitgliedstaat den für ihn vorteilhaftesten Schlüssel wählen kann.

Darüber hinaus wurden der Regionalfonds aufgestockt und ein neues Instrument gemeinschaftlicher Anleihen und Darlehen im Grundsatz gebilligt.

Der Europäische Rat sprach sich schließlich auch für die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Förderung des Verständnisses zwischen den Völkern der Gemeinschaft aus.

Die wichtigsten Einzelentwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil ausgeführt, auf den bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

2. Institutionelle Entwicklung

Das Europawahlgesetz wurde am 16. März 1978 vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes kann bis zur Jahresmitte gerechnet werden.

Der ursprünglich für die erste Europawahl vorgesehene Wahltermin im Mai/Juni 1978 mußte verschoben werden, da ein Mitgliedstaat das im Ratsbeschluß vom 20. September 1976 vorgesehene Verfahren nicht rechtzeitig abschließen kann. Es entspricht dem Willen der Regierungen aller Mitgliedstaaten, daß die Europawahlen möglichst bald, d. h. im ersten Halbjahr 1979 durchgeführt werden.

Eine wesentliche Aufgabe des direkt gewählten Europäischen Parlaments wird die Verbreiterung der demokratischen Basis des künftigen Integrationsprozesses und die Stärkung des europäischen Bewußtseins sein (Ziffer 1 bis 2).

Die konstituierende Sitzung des durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 gegründeten Europäischen Rechnungshofs fand am 25. Oktober in Luxemburg statt. Zweck des Rechnungshofs ist es, die externe Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaften zu verstärken (Ziffer 3).

Die vorbereitenden Arbeiten für die Gründung der „Europäischen Stiftung" wurden aufgenommen. Die Bundesregierung befürwortet die Schaffung einer effizienten, vielseitig belebenden Institution, deren Unabhängigkeit auch nichtstaatlichen Initiativen Raum gibt.

3. Innerer Ausbau

Im Bereich des *inneren Ausbaus* der EG blickt die Bundesregierung im Berichtszeitraum auf eine Vielzahl von Reformen und Initiativen zurück. Es sind hier besonders zu nennen die Neuverhandlung des Sozialfonds und des Regionalfonds, die Reform der Währungsbeistände, die Einführung einer neuen, realistischen Rechnungseinheit im EG-Haushalt, die grundsätzliche Billigung eines neuen Anleiheinstruments und die Einigung über den Standort des JET.

Eine Bewertung muß nicht nur die dadurch erreichten Integrationsfortschritte berücksichtigen, sondern auch die Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen einzelnen Mitgliedstaaten aufgestaut hatten.

Für die künftige Arbeit grundlegend ist eine Initiative der Kommission vom 17. November 1977 zur Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion. Der Europäische Rat nahm sie am 5. Dezember 1977 mit Befriedigung zur Kenntnis und bestätigte sein Festhalten am Ziel dieser Union. Die Kommission hat inzwischen das Aktionsprogramm 1978 im Rahmen ihrer WWU-Initiative vorgelegt, das zur Zeit im Rat behandelt wird.

In der *Wirtschaftspolitik* bot das Jahr 1977 ein differenziertes Bild: Während sich die Leistungsbilanzen und Währungsreserven der EG-Länder beträchtlich verbesserten, blieben Wachstum und Beschäftigung hinter den Zielsetzungen des Jahresbeginnes zurück. Im ganzen wies die Wirtschaftslage der EG-Länder 1977 geringere Divergenzen auf als in den Vorjahren. Am 21. November 1977 verabschiedete der Rat den Jahreswirtschaftsbericht mit den wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1978. Darin werden als Ziel der gemeinschaftlichen Wirtschaftspolitik verstärktes wirtschaftliches Wachstum, die Überwindung der Arbeitslosigkeit sowie außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei gleichzeitigem Abbau der Preissteigerungsraten hervorgehoben. Eine Überprüfung der Leitlinien durch den Rat am 20. März 1978 ergab keine Notwendigkeit, die im November 1977 festgelegten Grundlinien der Wirtschaftspolitik zu ändern (Ziffer 10 bis 12).

Im *Währungsbereich* herrschten 1977 wieder starke Bewegungen. Auch die frei floatenden Währungen

---

Auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 689 00 — In 30/78 — vom 28. April 1978.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

gerieten seit Jahresbeginn, wenngleich in unterschiedlichem Ausmaß, unter den Kursdruck der Dollarabwertung, ohne ihr jedoch in vollem Umfang zu folgen.

Das System der *Währungsbeistände* in der Gemeinschaft wurde Ende 1977 erheblich ausgeweitet. Dabei wurde der mittelfristige Beistand ab 1978 auf 5,45 Mrd. ERE (13,84 Mrd. DM) verdoppelt und inhaltlich umgestaltet (Ziffer 13 bis 15).

Der Europäische Rat billigte auf seiner Tagung im Dezember 1977 im Grundsatz die versuchsweise Einführung eines neuen *Instruments* gemeinschaftlicher *Anleihen* und Darlehen. Danach soll die Gemeinschaft Anleihen in Höhe bis zu 1 Mrd. ERE (2,54 Mrd. DM) aufnehmen können, aus denen Darlehen zur Finanzierung vorrangiger Investitionsvorhaben vergeben werden sollen. Über die endgültige Ausgestaltung dieses Instruments muß der Rat noch beschließen (Ziffer 32).

In der *Regionalpolitik* brachte der Europäische Rat am 6. Dezember 1977 eine erhebliche Erhöhung des Regionalfonds (1,85 Mrd. ERE) (4,7 Mrd. DM). Der Ministerrat einigte sich am 12. Dezember 1977 auf die künftige Ausstattung des Fonds im jährlichen Haushaltsverfahren; eine Entscheidung über die Gesamtreform des Regionalfonds steht jedoch noch aus (Ziffer 28).

In der *Sozialpolitik* kam die Gesamtreform des Sozialfonds am 20. Dezember 1977 zum Abschluß und trat zu Jahresbeginn in Kraft. Sie sieht vor allem den flexibleren Einsatz von Mitteln des Fonds vor. Im Zusammenhang damit beschloß der Rat den verstärkten Einsatz des Sozialfonds zugunsten benachteiligter Gebiete, die Verbesserung des Verfahrens der Mittelvergabe und eröffnete einen neuen Beteiligungsbereich „Frauen" (Ziffer 64 bis 68).

Der Rat beschloß eine Starthilfe für das am 10. Februar 1978 gegründete europäische Gewerkschaftsinstitut mit Sitz in Brüssel.

Auf dem *Stahlsektor* hat die Gemeinschaft ihr Kriseninstrumentarium abermals stark ausgedehnt: Das interne Preisregime wurde erweitert und nach außen durch ein System von Basispreisen abgesichert; Drittlandsimporteure, die diese Schwelle unterschreiten, können im vereinfachten Verfahren mit Antidumping-Zöllen belegt werden. Die Kommission verhandelt darüber hinaus mit den für die Gemeinschaft wichtigsten Stahllieferantenländern über Mengen- und Preisabsprachen.

Dieses erweiterte Paket hat der Gemeinschaft verschiedentlich den Vorwurf des Dirigismus und Protektionismus eingebracht. Unsere Handelspartner sind beunruhigt, zum Teil haben sie mit ähnlichen Schutzmaßnahmen reagiert.

Um ein sonst drohendes Auseinanderfallen des gemeinsamen Stahlmarktes zu verhindern und mit Rücksicht auf die äußerst prekäre Situation der Stahlindustrie in der Gemeinschaft, hat die Bundesregierung diese Maßnahmen unter großen Bedenken mitgetragen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Stahlunternehmen der EG die ihnen gewährte Atempause zur Anpassung an die weltweit veränderten Marktverhältnisse nutzen. Die Bundesregierung ist gegenwärtig besonders darum bemüht, mögliche negative Auswirkungen auf die Stahlverbraucher sowie auf die Handelsbeziehungen der EG zu dritten Ländern zu verhindern (Ziffer 84 bis 86).

Im Bereich der *Gemeinsamen Agrarpolitik* hat die Kommission dem Rat im Dezember 1977 ein erstes Paket konkreter Leitlinien zur Problematik der *Landwirtschaft im Mittelmeerraum* vorgelegt.

Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative und wird konstruktiv an einer befriedigenden Lösung der nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft besonders dringlichen Probleme mitarbeiten (Ziffer 35 bis 49).

Ebenfalls im Dezember hat die Kommission ihre *Preisvorschläge* für das Wirtschaftsjahr 1978/79 vorgelegt. Mit einer durchschnittlichen Anhebungsrate von 2 % in RE hat die Kommission nach Auffassung der Bundesregierung in besonderem Maße markt- und stabilitätspolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Allerdings kommt es bei dem gleichzeitig vorgeschlagenen Abbau der Währungsausgleichssätze zu unterschiedlichen Preisanhebungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (mehr als 2 % in Abwertungs-, weniger als 2 % in Aufwertungsländern wie der Bundesrepublik Deutschland).

In der *Gemeinsamen Fischereipolitik* konnte trotz mehrerer Sondertagungen der Agrar- und Fischereiminister keine Einigung über ein internes Fischereiregime erzielt werden, obwohl acht Mitgliedstaaten zu einem von der Kommission vorgeschlagenen Kompromiß bereit waren. Um dennoch die dringend erforderliche Erhaltung der Fischbestände zu gewährleisten und der Fischereiwirtschaft eine Orientierung wenigstens für das Jahr 1978 zu geben, beschlossen die acht Mitgliedstaaten, nationale Regelungen in Übereinstimmung mit dem sachlichen Inhalt des zwischen ihnen erzielten Kompromisses zu erlassen. Im übrigen wurde erstmals zwischen allen Mitgliedstaaten Einvernehmen erzielt, die Gemeinschaft solle auf Jahresbasis (1978) mit den Drittländern über gegenseitige Fangquoten verhandeln. Diese Verhandlungen sind mit Norwegen, Schweden und den Färöern erfolgreich abgeschlossen worden.

Die gemeinschaftlich koordinierten nationalen Übergangsregelungen für 1978 ersetzen jedoch keineswegs ein internes Gemeinschaftsregime. Vielmehr müssen Bemühungen um ein solches Regime intensiv fortgesetzt werden (Ziffer 50 bis 51).

Der Rat konnte im Bereich des *Umweltschutzes* im Dezember 1977 konkrete Fortschritte erzielen. Eine Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle wurde verabschiedet. Auch die Richtlinie über die Abfälle der Titandioxidproduktion wurde beschlossen. Die Richtlinie, die von erheblicher umweltpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist, schreibt die Ausarbeitung nationaler Programme zur Verminderung der Umweltverschmutzung vor (Ziffer 74 bis 77).

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Forschungspolitik* beschloß der Rat eine Reihe wichtiger mehrjäh-

riger Forschungsprogramme (z. B. primäre Rohstoffe, Uranschürfung und Urangewinnung, Medizin und Gesundheitswesen). Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung schloß seine Beratungen über Leitlinien der gemeinsamen Forschungspolitik mit Empfehlungen ab, über die der Rat noch im Frühjahr befinden wird (Ziffer 58 bis 63).

Die kanadische Regierung hatte im Dezember 1974 verschärfte Sicherheitsmaßnahmen für Uranlieferungen beschlossen. Hiervon werden die kanadischen Uranexporte an die Gemeinschaft betroffen. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Kanada haben zu einer Interimsregelung geführt, die am 16. Januar 1978 in Brüssel unterzeichnet wurde. Die Interimsregelung stellt sicher, daß Kanada von 1978 bis 1980 Natururan an die Gemeinschaft liefert, während der Dauer der Interimsregelung ist Kanada bezüglich seiner Uranlieferungen für Wiederaufarbeitung, Anreicherung über 20 % und anschließender Lagerung mit einer vorherigen Notifizierung und anschließenden Konsultationen einverstanden. Kanada hat die seit dem 1. Januar 1977 an die Gemeinschaft eingestellten Uranlieferungen wiederaufgenommen (Ziffer 133).

4. Beitritt neuer Mitglieder

Die Beitrittsverhandlungen mit *Griechenland,* die vor anderthalb Jahren begannen, sind in ihr drittes und entscheidendes Stadium getreten: Die Phase der Klärung und Annäherung der Standpunkte konnte mit der Ministertagung der Verhandlungskonferenz am 9. Dezember 1977 abgeschlossen werden und machte echten Verhandlungen über die bislang noch strittig gebliebenen Sachfragen Platz. So verhandelt die Gemeinschaft seit Februar 1978 über die Herstellung der Zollunion mit Griechenland im gewerblichen Sektor, über die Verwirklichung des freien Kapitalverkehrs zwischen der jetzigen EG und Griechenland sowie über die Einbeziehung Griechenlands in die wirtschaftlichen Beziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern.

Die Bundesregierung hat maßgebenden Anteil an der Absichtserklärung des Rates vom 7. Februar 1978, die Sachverhandlungen mit Griechenland noch in diesem Jahr zum Abschluß zu bringen. Sie wird in der EG darüber hinaus auch weiterhin zielstrebig dafür eintreten, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme Griechenlands in die Gemeinschaft schon zum 1. Januar 1980 geschaffen werden.

Zu den Beitrittsanträgen *Portugals* und *Spaniens* bereitet die Kommission gegenwärtig die Stellungnahmen vor, zu denen der Rat sie nach Artikel 237 des EWG-Vertrags aufgefordert hat. Mit der Vorlage der Stellungnahme zum Antrag Portugals kann in Kürze gerechnet werden (Ziffer 109 bis 111).

5. Außenbeziehungen

Das Allgemeine System der *Zollpräferenzen* für Entwicklungsländer wurde für das Jahr 1978 weiter verbessert. Wenn auch, bedingt durch die allgemeine weltwirtschaftliche Lage die Verbesserungen nicht mehr die Dimensionen des Vorjahres erreichten, so erhalten die Entwicklungsländer zumindest punktuell im Halb- und Fertigwarenbereich erweiterten Exportspielraum. Mit dem Präferenzschema 1978 trägt die Gemeinschaft erstmals auch ihren in der UNCTAD gegebenen Zusagen Rechnung, besondere Maßnahmen für die ärmsten Länder vorzusehen (Ziffer 100 bis 101).

Nach umfassendem Gedankenaustausch und zahlreichen Konsultationen zwischen Kommission und US-Regierung traten die *Multilateralen Handelsverhandlungen* im GATT am 23. Januar 1978 in ihre entscheidende Abschlußphase. Die drei wichtigsten Welthandelspartner, EG, USA und Japan, legten zu diesem Datum ihre Angebote vor, nachdem sie bereits im November 1977 ihre Forderungslisten präsentiert hatten. Nach übereinstimmendem Willen aller Beteiligten sollen wesentliche Teile der Verhandlungen noch im Sommer 1978 abgeschlossen werden. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Verhandlungen termingemäß in ihre Abschlußphase traten. Als eines der wichtigsten Welthandelsländer sieht die Bundesrepublik Deutschland in den GATT-Verhandlungen ein bedeutendes Instrument zur fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels und zur Eindämmung protektionistischer Tendenzen.

Die Europäische Gemeinschaft hat am 29. Dezember 1977 das Protokoll zur Verlängerung des *Welttextilabkommens* um weitere vier Jahre unterzeichnet. Das bisherige Abkommen ist zum Jahresende 1977 ausgelaufen. Vorausgegangen waren Vereinbarungen zur Exportselbstbeschränkung mit 27 Textilniedrigpreisländern, die im November 1977 in Brüssel in der bisher umfassendsten Verhandlungsrunde seit Bestehen der EG ausgehandelt wurden. Die Bundesregierung begrüßt die Verlängerung des Welttextilabkommens. Wenngleich die als Ergebnis der Verhandlungen realisierte gemeinschaftliche Textilhandelspolitik liberalen Vorstellungen nicht voll entspricht, hat die Bundesrepublik Deutschland im Kompromißwege zugestimmt, um die gemeinsame Handelspolitik in diesem Sektor nicht zu gefährden und weltweite einseitige Beschränkungsmaßnahmen zu vermeiden (Ziffer 102 bis 107).

Die EG-Kommission hat die Prüfung der Anregungen der *Efta-Staaten,* die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen weiter zu entwickeln, fortgesetzt. Sie bemüht sich, praktische Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zu erstellen (Ziffer 112 bis 116).

Im Rahmen der *Mittelmeerpolitik* der Gemeinschaft haben gemeinsame Delegationen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zusammen mit den Regierungen der Staaten des Maghreb und des Maschrek geprüft, welche Vorhaben und Aktionen für eine Finanzierung in Anwendung der Finanzprotokolle zu den Kooperationsabkommen in Betracht kommen könnten. Diese Programmierungsmissionen leiteten die vorbereitenden Arbeiten zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit ein (Ziffer 117 bis 122).

Der dritte gemeinsame AKP-EG-Ministerrat, der am 13./14. März 1978 in Brüssel tagte, zog eine Bilanz der Durchführung des *Abkommens von Lomé*. Sowohl im Handel als auch in der finanziellen und industriellen Zusammenarbeit ergaben sich ermutigende Ergebnisse. Auch der Paritätische Ausschuß der Beratenden Versammlung AKP-EG betonte auf seiner Tagung vom 28. November bis 1. Dezember 1977 in Maseru (Lesotho), daß das Abkommen ein Schritt auf dem Weg zu einer ausgewogeneren Wirtschaftsordnung auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Verwirklichung einer echten Partnerschaft zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ist. Der Rat stimmte am 21. Dezember 1977 dem Beitritt der Republik Dschibuti zum Abkommen zu. Damit hat sich die Zahl der AKP-Staaten nunmehr auf 53 erhöht.

Die Neuverhandlungen über das 1980 auslaufende Abkommen von Lomé sollen am 24. Juli dieses Jahres eröffnet werden. Die Bundesregierung setzt sich für einen möglichst raschen und konstruktiven Verhandlungsverlauf ein, damit die Kontinuität der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten gewährleistet werden kann (Ziffer 123 bis 129).

Vor dem Hintergrund des wachsenden und sich strukturell verfestigenden Handelsbilanzdefizits der Gemeinschaft gegenüber *Japan* hat diese ihre Bemühungen intensiviert, konkrete Maßnahmen auszuhandeln, die zu einer gleichgewichtigeren Entwicklung der Handelsbeziehungen führen. Der Rat hat im Februar 1978 diesen Themenbereich ausführlich erörtert und die bisherige expansive Linie der Gemeinschaft bestätigt. Die Gemeinschaft erwartet, daß erste Ergebnisse der Ende Februar aufgenommenen Konsultationen der Kommission mit der japanischen Regierung bereits zur Sitzung des Europäischen Rates im April vorliegen (Ziffer 130).

Die Beziehungen der Gemeinschaft mit *Australien* werden von zunehmenden handelspolitischen Spannungen bestimmt. Die Australier haben in einem Memorandum im Oktober 1977 ihre Vorstellungen zu einer Verbesserung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit der EG zusammengefaßt. Diese Initiative wurde durch den Besuch des australischen Sonderministers Howard im September/Oktober 1977 in Brüssel und seines Nachfolgers Minister Garland im März 1978 sowie Gespräche nachfolgender Expertendelegationen unterstützt. Die EG-Kommission ist mit der Prüfung der australischen Forderungen befaßt. Die Bundesregierung unterstützt alle Bemühungen zu einer langfristigen Neuorientierung der Beziehungen und hofft, daß die komplementären Interessen im Rohstoff-, Technologie- und Investitionsbereich zu einem ausgewogenen Verhältnis der Gemeinschaft mit Australien führen werden (Ziffer 131).

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den *USA* wurde auf allen Gebieten von beiderseitigem Interesse fortgesetzt. Die Häufigkeit der Konsultationen und die Intensität des Meinungsaustausches haben einen Grad erreicht, wie noch niemals seit Gründung der Gemeinschaft. Die Zusammenarbeit fand ihren vorläufigen Höhepunkt im Besuch von Präsident Carter im Dezember 1977 bei der EG-Kommission in Brüssel. Auf handelspolitischem Gebiet wurden in zahlreichen Kontakten die amerikanische Initiative zum raschen, erfolgreichen Abschluß der Tokio-Runde fortgeführt und die Grundlagen zur Beschleunigung der Genfer Verhandlungen erarbeitet. Handelspolitische Einzelfragen wurden in Arbeitsgruppen diskutiert (Ziffer 132).

Der 1970 eingerichtete Dialog mit den Staaten *Lateinamerikas* wurde fortgeführt. Das Botschaftertreffen im November 1977 befaßte sich mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung des Dialogs und hat die Einsetzung einer gemischten Arbeitsgruppe „Handelsfragen" beschlossen.

Die handelspolitische Zusammenarbeit mit den nicht assoziierten Staaten *Asiens* wurde auf der Basis bestehender Abkommen fortgesetzt. Einem Wunsch der *ASEAN*-Länder entsprechend hat die Gemeinschaft einen politischen Dialog EG-ASEAN auf Botschafterebene eingeleitet. Der Rat hat im November 1977 dem deutschen Vorschlag eines ad hoc-Außenministertreffens EG/ASEAN grundsätzlich zugestimmt. Eine solche Konferenz soll dazu beitragen, neben der wirtschaftlichen auch die politische Zusammenarbeit auf bessere Grundlagen zu stellen. Im Hinblick auf die wachsende politische und wirtschaftliche Bedeutung des südostasiatischen Raums, sowie im Hinblick auf das Ziel, regionale Zusammenschlüsse zu fördern, wird die Bundesregierung diese Bemühungen der Gemeinschaft in besonderem Maße unterstützen.

Die Arbeitskontakte im Rahmen der Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen der Gemeinschaft mit dem *Iran* wurden fortgesetzt. Die Bundesregierung unterstützt im Hinblick auf die Bedeutung Irans als Handelspartner und Rohstofflieferant den baldigen Abschluß einer Vereinbarung (Ziffer 134).

Die Gemeinschaft hat am 18. Februar 1978 Verhandlungen mit *Jugoslawien* über ein Handels- und Kooperationsabkommen eröffnet. Das bisherige nicht präferentielle Handelsabkommen läuft am 31. August 1978 aus. Der EG-Ministerrat hat im Januar 1978 ein Verhandlungsmandat gebilligt, das einen breiten Fächer von Vorschlägen zur Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit in wichtigen Bereichen enthält (Ziffer 135).

Die Gespräche zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem *Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe* (RGW), die Ende September 1977 zu einem ersten Treffen auf politischer Ebene geführt hatten, sollen demnächst (Mai 1978) fortgesetzt werden.

Die Verhandlungen der Gemeinschaft mit der *VR China* führten am 3. Februar 1978 zur Paraphierung eines Handelsabkommens mit fünfjähriger Laufzeit. Die Unterzeichnung des Abkommens soll Anfang April 1978 in Brüssel erfolgen (Ziffer 136 bis 140).

Zur *Entwicklungspolitik* verabschiedet der Rat am 28. November 1977 eine Reihe wichtiger Beschlüsse u. a. über die Durchführung der Entschließung über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik

der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen. Diese Beschlüsse sollen Arbeit und deren Koordinierung innerhalb der Gemeinschaft erleichtern. Das Entwicklungshilfeprogramm in Höhe von 45 Millionen Rechnungseinheiten für 1977 an nichtassoziierte Entwicklungsländer wurde gebilligt.

Der Rat vom 7. März 1978 billigte den Abkommensentwurf für eine Vereinbarung zwischen der EG und der Weltbanktochter IDA. Dieses Abkommen soll die Vergabemodalitäten, der auf der Konferenz für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) vereinbarten Sonderaktion in Höhe von 1 Mrd. Dollar — EG-Anteil 385 Millionen Dollar —, die den ärmsten Ländern zugute kommen soll, regeln (Ziffer 141 bis 144).

6. Europäische Politische Zusammenarbeit

Die Politische Zusammenarbeit (EPZ) ist und bleibt nach Auffassung der Bundesregierung ein wichtiges Instrument der europäischen Einigung. Die Bundesrepublik Deutschland wirkte daher intensiv an allen Arbeiten mit, im Rahmen der EPZ die bestehenden Ansätze zu gemeinsamer europäischer Außenpolitik fortzuentwickeln. Die Neun erzielten mit fortgesetzter Intensität ihrer Zusammenarbeit weiterhin sichtbare Fortschritte in ihrem gemeinsamen oder abgestimmten Auftreten nach außen.

Im ersten Bericht über die Europäische Union, den die Minister dem Europäischen Rat im Dezember vorlegten, stellten sie auch den Beitrag der EPZ zur Erhöhung der Geschlossenheit und Solidarität nach außen dar.

Die EPZ vollzog sich vor allem in den folgenden *Schwerpunktbereichen:*

— *KSZE:* Die von Anbeginn der KSZE bestehende enge Zusammenarbeit wurde auch auf dem Folgetreffen in Belgrad erfolgreich fortgesetzt. Zu allen wichtigen Fragen stimmten die Neun ihre Haltungen untereinander ab und gelangten zu gemeinsamen Positionen.

— *Vereinte Nationen:* Nach gemeinsamen Analysen der Ergebnisse der Generalversammlung von 1976 und sorgfältiger Vorbereitung auf die 32. Generalversammlung stimmten sich die Neun während ihres Verlaufs ständig untereinander ab. Die Zahl der Fälle, in denen die Neun durch Erklärungen oder durch ihr Stimmverhalten gemeinsam und solidarisch auftraten, nahm sichtbar zu. Die gemeinsamen Auswertungsarbeiten zur Vorbereitung der diesjährigen Generalversammlung haben eingesetzt.

— *Nahost und Europäisch-Arabischer Dialog:* Die Neun blieben durch die dynamische Entwicklung in der nahöstlichen Region weiterhin gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluß im Sinne friedlicher, gerechter und dauerhafter Lösungen zu nehmen. Durch eine Erklärung vom 22. November 1977 bekräftigten die Außenminister die Grundsätze der ausgewogenen europäischen Haltung gegenüber den Problemen in Nahost und ermutigten Friedensinitiativen, die mit dem ägyptisch-israelischen Dialog in Jerusalem begonnen hatten.

  Auf der Sitzung der Allgemeinen Kommission des Euro-Arabischen Dialogs (26. bis 28. Oktober 1977 in Brüssel) trugen die Neun nach eingehender europäischer Vorbereitung maßgeblich zur Intensivierung des Dialogs und zu einem Ausbau der Zusammenarbeit der beiden Regionen im wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich bei.

— *Afrika:* Auf der Grundlage der Erklärung der Minister vom 18. April 1977 setzten die Neun ihre aktiven politischen Bemühungen fort, zu einem friedlichen Wandel im südlichen Afrika beizutragen. Im Rahmen ihres kritischen Dialogs mit der Regierung der Republik Südafrika und durch andere geeignete Einflußnahmen wirkten sie auf eine Aufgabe der Apartheidpolitik hin. Mit einer Erklärung vom 22. November wandten sich die Minister aus Anlaß der bevorstehenden Entlassung Bophuthatswanas in die sogenannte Selbständigkeit erneut gegen die Bantustan-Politik der südafrikanischen Regierung. Die Neun unterstützten die anglo-amerikanischen Bemühungen um eine Lösung für Rhodesien sowie die Anstrengungen der fünf westlichen Sicherheitsratsmitglieder für eine international anerkannte Lösung der Namibia-Frage. Die Neun beobachteten auch die Entwicklung am Horn von Afrika und verbargen hierbei nicht ihre Besorgnisse wegen der äußeren Interventionen in den Konflikt.

II. Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

1. Auf seiner Plenartagung vom 13. bis 17. März 1978 hat das Europäische Parlament den italienischen Christdemokraten Emilio Colombo für ein weiteres Jahr in seinem Amt als Präsident des Europäischen Parlaments bestätigt.

2. Der Entwurf eines Europawahlgesetzes, durch das die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament geschaffen werden, ist in der Fassung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses (Drucksache 8/1602) am 16. März 1978 vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung einstimmig verabschiedet worden.

Die zweite Beratung im Bundesrat ist für den 21. April 1978 vorgesehen.

Europäischer Rechnungshof

3. Der am 1. Juni 1977 in Kraft getretene Vertrag vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sieht die Errichtung des Europäischen Rechnungshofs (ERH) vor. Der Rat hat am 18. Oktober 1977 die neun Mitglieder des ERH (je eine Person pro Mitgliedstaat) ernannt. Zum ersten Präsidenten wurde der Ire Murphy gewählt; deutsches Mitglied des ERH ist Herr Albert Leicht. Nach der Vereidigung durch den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs hat der ERH Ende Oktober 1977 seine Tätigkeit aufgenommen. Der ERH hat seinen Sitz in Luxemburg.

Rat

4. Am 1. Januar 1978 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Belgien auf Dänemark übergegangen.

Europäischer Gerichtshof

5. Im Berichtszeitraum ergingen zahlreiche integrationspolitisch bedeutsame und für die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts maßgebliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.

Der Gerichtshof hatte sich u. a. mit den Maßnahmen Irlands zu befassen, die dieser Staat durch einseitige Anordnung eines Fangverbots für bestimmte Schiffsgrößen innerhalb der 50-Meilen-Zone getroffen hatte. Auf die Klage der Kommission hin und zugleich im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens entschied der EuGH, daß die Mitgliedstaaten konservierende Vorkehrungen zur Erhaltung ihrer Fischbestände treffen dürfen, solange die hierfür zuständige Gemeinschaft keine entsprechenden Maßnahmen zustande bringt; entscheidend für die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen sei indessen, daß sie sich nicht einseitig zugunsten der eigenen Fangflotten auswirkten. Eine derartige Diskriminierung der anderen Mitgliedstaaten erblickt der EuGH im Falle Irlands darin, daß das verhängte Fangverbot Schiffsgrößen betraf, die überwiegend von den anderen Mitgliedstaaten — nicht jedoch von Irland selber — eingesetzt werden (Rechtssachen 61 und 88/77) —.

6. Entscheidungen von großer Tragweite ergingen auch auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts. In einem Fall wurde die Vertriebspolitik eines marktbeherrschenden Unternehmens des Handels mit Bananen auf ihre Vereinbarkeit mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des EWG-Vertrages hin überprüft. Der EuGH kam zu dem Schluß, daß die von der Kommission erhobenen Vorwürfe diskriminierender Praktiken bei der Preisgestaltung, durch Beschränkungen beim Weiterverkauf und durch unterschiedliche Belieferung der Abnehmer zuträfen; nicht bestätigt hat der EuGH den von Kommission und Generalanwalt angenommenen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Forderung unangemessener Preise; der Gerichtshof bejaht zwar die Möglichkeit eines derartigen Mißbrauches, wenn der Preis in keiner vernünftigen Relation zum wirtschaftlichen Wert des Produkts steht, er hat indessen hierfür weitreichende tatsächliche Erhebungen verlangt, die im gegebenen Fall von der EG-Kommission nicht getroffen worden waren (Rechtssache 27/76). — In zwei weiteren Verfahren hat der EuGH in grundsätzlicher Weise zu den Voraussetzungen bestimmter Vertriebssysteme (selektiver Vertrieb und Alleinvertrieb) Stellung genommen. Eine Auswahl bestimmter Händler und ihre Bindung an bestimmte Vertriebsbedingungen kann mit dem Kartellverbot des EWG-Vertrages vereinbar sein, sofern der Handelspartner nach objektiven, einheitlichen Gesichtspunkten qualitativer Art ausgewählt wird und wenn diese Auswahlkriterien nicht diskriminierend angewandt werden (Rechtssache 26/76). Ein Alleinvertriebsvertrag, der der Kommission gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts angezeigt wurde, ist — nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 59/77 — zunächst, d. h. bis zur Entscheidung durch die EG-Kommission, als voll wirksam anzusehen.

7. In einer weiteren Entscheidung, die aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens erging, hat der Gerichtshof zu den Rechten der Angehörigen der

AKP-Staaten Stellung genommen. Die Angehörigen dieser Staaten — Afrikas sowie des karibischen und pazifischen Raumes —, mit denen die Gemeinschaft ein umfassendes Handelsabkommen geschlossen hat, genießen nicht im selben Maße wie EG-Angehörige das Recht, sich in den Mitgliedstaaten niederzulassen (Rechtssache 65/77). Die Bedingungen handelspolitischer Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten durch Artikel 115 EWG-Vertrag ermächtigt sind, betrifft die Entscheidung in der Rechtssache 52/77. Das Urteil setzt Maßstäbe insbesondere dafür, wieweit die Mitgliedstaaten beispielsweise durch administrative Maßnahmen zur Erfassung der Handelsströme in den freien Warenverkehr eingreifen dürfen; die Forderung von Importlizenzen für die Einfuhr von Waren, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden, hält der EuGH für unzulässig, sofern hierzu nicht eine Ermächtigung durch die Kommission vorliegt.

8. In einer weiteren Entscheidung hat der EuGH es für mit dem Vertrag, insbesondere den Bestimmungen über den freien Warenverkehr, für vereinbar erklärt, daß in einigen Mitgliedstaaten — u. a. zur Sicherung steuerlicher Einnahmen — der Einzelhandelsverkaufspreis für Tabakerzeugnisse vom Hersteller oder Importeur festgesetzt wird, mit der Folge, daß der Preis von niemandem unter- oder überschritten werden darf; maßgeblich hierfür war u. a. die Erwägung, daß das System der Preisfestsetzung bei Tabakwaren in engem Zusammenhang mit der Kontrolle des Staates über den Einzug der Tabaksteuer steht (Rechtssache 13/77). Daß der Gerichtshof andererseits preisregulierenden Maßnahmen kritisch gegenübersteht, ergibt sich aus seiner Entscheidung zu den in den Niederlanden von der staatlichen Produktschaft festgesetzten Mindestpreisen für Alkohol; auch wenn derartige Preisregelungen inländische und ausländische Erzeugnisse unterschiedslos erfassen, können sie nach Auffassung des EuGH den Handel beeinträchtigen — und somit mit dem EWG-Vertrag unvereinbar sein — weil sich ein niedrigerer Gestehungspreis in diesem Fall nicht auf den jeweiligen Endabgabepreis auswirken könne (Rechtssache 82/77).

9. Die ersten sieben Urteile des Gerichtshofs nach dem Auslegungsprotokoll zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27. September 1968 haben wichtige Grundfragen des Übereinkommens geklärt. Im Berichtszeitraum hat der EuGH das Verhältnis des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens zu bilateralen Vollstreckungsverträgen geklärt (Rechtssachen 9/77 und 10/77).

Hervorzuheben ist außerdem das Urteil in der Rechtssache 43/77, mit dem der Gerichtshof die autonome Auslegung des Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens forsetzte. Der Begriff der ordentlichen Rechtsbehelfe (Artikel 30, 38 des Übereinkommens) wurde vom Gerichtshof ohne direkten Rückgriff auf das Recht des Ursprungsstaates für den gesamten Anwendungsbereich des Übereinkommens einheitlich ausgelegt.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

10. In der Europäischen Gemeinschaft haben sich im Winterhalbjahr 1977/78 die Divergenzen im Wirtschaftsablauf nicht mehr verstärkt, z. T. sind sie sogar geringer geworden. Die außenwirtschaftlichen Spannungen in der Gemeinschaft zwischen den Überschußländern und den Defizitländern haben sich vermindert, und die Leistungsbilanz der Gemeinschaft insgesamt war 1977 ausgeglichen. Das Durchschnittstempo des Preisanstiegs in der Gemeinschaft verringerte sich im Berichtszeitraum, wobei sich aber zugleich der Abstand der Inflationsraten in einzelnen Ländern wieder vergrößerte. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung ist allerdings das niedrige Niveau der Wirtschaftsaktivitäten zu berücksichtigen. 1977 konnte das reale Sozialprodukt der Gemeinschaft im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr nur um rd. 2 v. H. gesteigert werden. Zugleich blieb 1977 die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Gemeinschaft mit 5,4 v. H. hoch, obwohl die Arbeitslosigkeit seit Herbst nicht weiter zugenommen hat. Die Lebenshaltung hat sich 1977 binnen Jahresfrist mit reichlich 11 v. H. wiederum mit derselben Rate verteuert wie 1976. Insgesamt erscheint daher weiterhin Skepsis angezeigt, ob bereits in allen Ländern eine Politik zur kräftigen Beschleunigung der Nachfrageexpansion ohne eine erneute Gefährdung von stabilitätspolitischen und außenwirtschaftlichen Zielen möglich ist.

11. Auf der Grundlage einer am 17. Oktober 1977 gebilligten „Strategie zur Förderung des Wirtschaftswachstums" hat der Rat am 21. November 1977 wirtschaftspolitische Leitlinien für 1978 beschlossen, denen zufolge die privaten Investitionen Vorrang erhalten sollen und der private Verbrauch die Nachfrage flankierend abstützen soll, indem die Kaufneigung der Verbraucher trotz moderater Lohnabschlüsse durch Steuerentlastungsmaßnahmen und eine weitere Verringerung der Inflationsraten kräftig angeregt werden soll.

Im Rahmen dieser Orientierung soll die Haushaltspolitik noch stärker als Instrument der Wachstumspolitik zur Investitionsförderung eingesetzt und die monetäre Politik an der Konsolidierung der Erfolge in der Inflationsbekämpfung und an dem Wachstumsziel ausgerichtet bleiben. In Übereinstimmung damit hat die Bundesrepublik mit den Konjunktur- und Steuerentlastungsmaßnahmen, die schwerpunktmäßig zum 1. Januar 1978 in Kraft getreten sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gehandelt und auch einen angemessenen Beitrag zur Überwindung der Ungleichgewichte in der Gemeinschaft geleistet. Damit es in der Gemeinschaft jetzt zu einer Selbstverstärkung der Erholungskräfte kommt, müssen die einkommenspolitischen Entscheidungen in den einzelnen Ländern für die Entfaltung eine eigendynamischen Investitionsentwicklung genügend Raum lassen.

Am 20. März 1978 hat der Rat auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission „Zur Anpassung der wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1978" nach Überprüfung der Wirtschaftslage festgestellt, daß

die Grundausrichtung der Wirtschaftspolitik für die Gemeinschaft vorerst noch beibehalten werden soll, weil sie der derzeitigen Wirtschaftslage weiterhin angemessen erscheint.

12. Am 5./6. Dezember 1977 hat die Kommission dem Europäischen Rat (ER) — seiner Aufforderung vom März 1977 entsprechend — einen Bericht über die Fortschrittsperspektiven zu einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vorgelegt. Der ER hat den Bericht positiv beurteilt und bekräftigt, daß er dem Ziel der WWU verbunden bleibt. Er einigte sich darauf, als Nahziele die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken sowie die Solidarität im Währungsbereich zu stärken, die Finanzmittel der Gemeinschaft aufzustocken und Gemeinschaftslösungen für die Strukturprobleme zu suchen.

In dem Bericht der Kommission wird ein politisch-institutioneller Übergang zu einer zentralen Währungsbehörde mit weitreichenden Kompetenzen als anzustrebendes Fernziel postuliert und ein transferpolitisch akzentuierter Koordinierungsansatz als der pragmatisch realistische Weg dorthin ausgewiesen. Damit die für den später notwendigen qualitativen Sprung erforderlichen Bedingungen geschaffen werden können, ist ein Fünfjahresprogramm vorgesehen, das sich insbesondere auf die drei Bereiche Vervollständigung des Binnenmarktes, Verbesserung der Konvergenz zwischen den Volkswirtschaften und Verstärkung strukturpolitischer Maßnahmen konzentriert. Am 20. Februar hat die Kommission als erste Tranche des Fünfjahresprogramms ein Aktionsprogramm für 1978 vorgelegt, das eine Auflistung sämtlicher laufender und geplanter Vorhaben enthält, die aus der Sicht der Kommission für dieses Jahr von Bedeutung sind. Das Programm wird gegenwärtig noch in den Fachausschüssen der Gemeinschaft beraten.

Der Ansatz der Kommission kommt dem gescheiterten gradualistischen WWU-Stufenplankonzept von 1971 sehr nahe, geht allerdings in der Substanz noch beträchtlich dahinter zurück, weil er keine Vorstellungen mehr zur Errichtung einer politisch-institutionellen zentralen gemeinschaftlichen Entscheidungsstruktur enthält. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß Koordinierung — selbst wenn sie alle wirtschafts- und währungspolitischen Einzelbereiche umfaßte — letztlich nicht über die Schwelle zu gemeinsamen Entscheidungen hinaus zu einer WWU führen kann. Selbst eine zentrale Währungsbehörde mit entsprechend weitreichenden Kompetenzen kann nachhaltig Fortschritte in Richtung auf eine WWU nicht sicherstellen, weil eine Währungsunion ohne politische Institutionen auf Dauer nicht haltbar wäre.

Die wirtschaftspolitische Koordinierung und eine institutionelle Struktur im monetären Bereich müssen deshalb letztlich durch eine zentrale gemeinschaftliche politische Entscheidungsstruktur abgesichert sein, die in allen gesamtwirtschaftlich-politisch relevanten Vorgängen (Finanz-, Steuer-, Budgetpolitik, aber z. B. auch Strukturpolitik) über genügend große Kompetenzen und wirksame Entscheidungsbefugnisse — auch für das Europaparlament — verfügt.

Die WWU bleibt unverändert ein wichtiges Endziel der deutschen Politik in der Gemeinschaft. Ihre Verwirklichung erscheint allerdings nur längerfristig möglich.

Das vorgelegte EG-Aktionsprogramm 1978 enthält jedoch viele Bereiche (z. B. Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik, Vervollständigung des Binnenmarktes, Europäischer Wechselkursverbund), an deren Fortschritten ein starkes deutsches Interesse besteht. Es bietet nach Auffassung der Bundesregierung die Chance, die vereinzelten Forderungen für einen Devisen- und Finanztransfer im Gesamtzusammenhang der Kommissionsvorstellungen zu werten. Dabei sollte die Formulierung konkreter gemeinsamer Politiken (Regional-, Sozial-, Energie- und Industriepolitik) im Vordergrund stehen; erst aus ihnen kann sich ein Bedürfnis zur Finanzierung und damit auch zum Transfer von Ressourcen ergeben.

Europäische Währungspolitik

13. Am 10. Februar 1978 fand im Europäischen Währungsverbund eine Wechselkursänderung statt. Mit Wirkung vom 13. Februar 1978 wurde die norwegische Krone um 8 % abgewertet. Die Leitkurse der übrigen Währungen blieben unverändert.

14. Am 13. Dezember 1977 stimmten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der EG einer Verdoppelung der Gläubiger- und Schuldner-Allongen des kurzfristigen Währungsbeistands auf 3 Mrd. Europäische Währungsrechnungseinheiten (9,47 Mrd. DM) zu. Die Ausnutzung der Schuldner-Allonge durch ein Land soll künftig im allgemeinen nicht mehr als die Hälfte der Gesamtsumme betragen, jedoch können die Notenbank-Präsidenten diese Obergrenze in Sonderfällen aufheben. Außerdem soll künftig die monetäre Situation und die Geldpolitik in dem begünstigten Land bei jeder Gewährung des Währungsbeistands im Ausschuß der Notenbank-Präsidenten geprüft werden.

15. Am 19. Dezember 1977 stimmte der Rat einer Anpassung des im Jahr 1971 geschaffenen mittelfristigen finanziellen Beistandes zu. Das Finanzierungsvolumen des Mechanismus wurde verdoppelt und die Forderungen und Verpflichtungen im europäischen Währungskorb-Rechnungseinheiten ERE ausgedrückt. Die Summe der Bereitstellungsplafonds beträgt nunmehr 5 450 Millionen ERE (13 843 Millionen DM) *); Deutschland trägt davon 1 200 Millionen ERE (3 048 Millionen DM). Darüber hinaus wurde eine Reihe weiterer Änderungen beschlossen, die die integrationspolitischen Wirkungen und die Funktionsfähigkeit des Beistandssystems erhöhen werden. So soll in Zukunft die Auszahlung des Kredits möglichst in Tranchen erfolgen, wodurch die Einhaltung der wirtschaftspolitischen Auflagen, die mit allen Krediten aus dem mittelfristigen Beistand verbunden sind, besser gesichert werden kann. Das neue Verfahren kann zu einer engeren Koordinierung der Wirtschaftspolitiken und damit zu einer besseren Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung beitragen.

*) ERE = 2,54 DM, Stichtag 24. Februar 1978

Die Funktionsfähigkeit des Systems soll dadurch verbessert werden, daß künftig ein einzelnes Land nicht mehr als 50 % der Summe der Bereitstellungsplafonds in Anspruch nehmen darf. Durch diese Änderung sollen die verfügbaren Mittel gleichmäßiger verteilt werden. Der besseren Ausnutzung des Finanzierungsvolumens dient auch, daß künftig die Nicht-Beteiligung an der Finanzierung erschwert wird. Diese Neuregelung wird eine gerechtere Verteilung der Finanzierungslasten bewirken. Außerdem wird potentiellen Gläubigerländern die Erweiterung des Katalogs der Mobilisierungsmöglichkeiten für Forderungen zugute kommen.

Finanz- und Haushaltsfragen

16. Die Haukhaltsordnung wurde nach einem ausführlichen Konzertierungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament im Dezember 1977 vom Rat verabschiedet und ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) für die Aufstellung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften,
- die Möglichkeit, die Mittel für Mehrjahresvorhaben in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen aufzuspalten,
- der Eingliederungsplan wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt,
- für die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres soll die gleiche Verteilung der Zuständigkeit zwischen Rat (obligatorische Ausgaben) und Parlament (nichtobligatorische Ausgaben) gelten wie bei der Erstellung des Haushaltsplans.

17. Der im Oktober 1976 von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Europäischen Rechnungseinheit auf Rechtsakte der Organe der EG enthält die Modalitäten für die Berechnung der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaften sowie die Modalitäten für die Verwendung der neuen Rechnungseinheit im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft. Da der Vorschlag weit über den Haushaltsbereich hinausgeht, gestaltet sich seine Beratung überaus schwierig. Um die Aufstellung des Haushalts 1978 in ERE zu gewährleisten, ist eine entsprechende Vorschrift in die EG-Haushaltsordnung aufgenommen worden.

Für die Ausführung des EG-Haushaltsplans hat der Rat eine Übergangslösung getroffen, die mit Inkrafttreten der ERE-Verordnung entfallen wird. Der Vorschlag der Kommission sieht die Verwendung der ERE einmal als Buchungsinstrument und zum anderen als Zahlungsinstrument vor. Während sich die Verwendung der ERE als Buchungsinstrument problemlos gestaltet, ist dies nicht der Fall für die Verwendung der ERE als Zahlungsinstrument. Durch die ERE als Zahlungsinstrument wird insbesondere der währungspolitische Bereich tangiert. Nach Auffassung der Bundesregierung soll die ERE kein gesetzliches Zahlungsmittel sein, die ERE-Forderungen sind durch Zahlungen nationaler Währungen zu erfüllen. Die Errichtung von ERE-Bankkonten in der Bundesrepublik bedarf der Zustimmung der nationalen Währungsbehörde.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

18. Das Volumen des EG-Haushalts 1978 beträgt 12 362 Millionen ERE (31 400 DM, ERE-Gegenwert 2,54 DM Stichtag 24. Februar 1978).

Der Gemeinschaftshaushalt ist erstmalig in der Europäischen Rechnungseinheit aufgestellt worden.

Die Anwendung der ERE auf den Gemeinschaftshaushalt war zunächst durch Großbritannien und Irland blockiert worden, die unter Berufung auf Artikel 131 Beitrittsakte die Anwendung der ERE von einer Milderung ihres Beitragsanstieges abhängig machten, der sich aus der Umstellung der Rechnungseinheit ergab. Die übrigen Mitgliedstaaten erklärten sich schließlich zu Ausgleichszahlungen in den Jahren 1978 und 1979 bereit, um Großbritannien und Irland bei dem Anstieg ihres Finanzierungsbeitrags zu entlasten. Der deutsche Anteil an den Ausgleichszahlungen wird 1978 voraussichtlich bei 500 Millionen DM liegen. Trotz der Ausgleichszahlungen ist die Anwendung der ERE auf den Gemeinschaftshaushalt für Deutschland finanziell günstiger (einige 100 Millionen DM) als die Beibehaltung der auf IWF-Paritäten beruhenden RE.

Der Haushaltsplan 1978 war zunächst unter der Hypothese verabschiedet worden, die nicht durch die Abführung von Zöllen und Agrarausgaben gedeckten Ausgaben durch Anteile aus dem Mehrwertsteueraufkommen zu finanzieren. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür (Anwendung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie in mindestens drei Mitgliedstaaten) waren jedoch nicht gegeben. Deshalb mußte der EG-Haushaltsplan 1978 durch den Berichtigungshaushaltsplan Nummer 1/1978 auf die Spitzenfinanzierung durch Finanzbeiträge nach dem BSP-Schlüssel umgestellt werden.

Die Entwicklung des EG-Haushalts 1977 zu 1978 stellt sich wie folgt dar (EG-Haushalt 1977 aus Vergleichgründen in ERE umgerechnet):

	1977	1978	Änderung
	in Millionen ERE		in v. H.
Agrarbereich	7 288,5	9 131,7	+ 25,3
Sozialbereich	158,3	559,1	+253,2
Regionalbereich	318,6	525,0	+ 64,8
Forschung und Wirtschaft	223,1	294,3	+ 31,9
Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	308,0	380,9	+ 23,7
Verwaltungsausgaben	489,8	556,5	+ 13,6
Andere Organe	186,3	224,3	+ 20,7
Erhebungskosten für Zölle und Agrarabschöpfungen	629,8	689,6	+ 9,5
	9 602,4	12 362,0	+ 28,7

Nach Abzug sonstiger Einnahmen in Höhe von 135,7 Millionen ERE sind von den Mitgliedstaaten zu finanzieren: 12 226,3 Millionen ERE (31 054 Millionen DM). Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland daran beträgt:

	1978	1977
Zölle	1 467 Millionen ERE (3 726 Millionen DM)	3 748 Millionen DM
Agrarabschöpfungen	430 Millionen ERE (1 092 Millionen DM)	1 098 Millionen DM
Finanzbeitrag (BST-Schlüssel)	1 713 Millionen ERE (4 351 Millionen DM)	4 209 Millionen DM
	3 610 Millionen ERE (9 169 Millionen DM)	9 055 Millionen DM
außeretatmäßige Ausgleichszahlungen (Artikel 131 BA)	rd. 200 Millionen ERE (508 Millionen DM)	
	3 810 Millionen ERE (9 677 Millionen DM)	

19. Inzwischen hat der Rat den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltes Nummer 2/1978 aufgestellt, der folgende Veränderungen vorsieht:

— Schaffung von 84 Stellen (24 A-, 29 B- und 31 C-Stellen). Diese Stellen sollen dazu verwandt werden, die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Krisenplan Stahlindustrie, der erforderlichen Überwachung der Textilabkommen sowie Umstrukturierungsmaßnahmen durchführen zu können.

— Zusammenfassung von — an anderen Stellen bereits bewilligten — Ausgabemitteln für Absatzmaßnahmen im Milchsektor in einem besonderen Haushaltskapitel.

— Ausdehnung der EG-Globalbürgschaft auf EIB-Kredite an den Libanon.

— Erstattung von italienischen Zahlungen an Jugoslawien für Fischereirechte an der Adria.

Die Verabschiedung dieses Nachtragshaushaltes durch das Europäische Parlament ist in Kürze zu erwarten.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

20. Die Kommission hat die Geltungsdauer ihrer Verordnung über die Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen bis zum 31. Dezember 1982 verlängert. Gleichzeitig ist der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert worden, indem die Obergrenze für den gesamten Marktanteil, den die Unternehmen haben dürfen, um in den Genuß der Freistellung zu kommen, von 10 auf 15 % angehoben und der höchst zulässige Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen von 150 Millionen auf 300 Millionen RE (1 RE = 3,66 DM) heraufgesetzt worden ist.

Die Mitteilung über die Vereinbarungen von geringer Bedeutung ist seitens der Kommission ebenfalls geändert worden. Nach der Neufassung der Bekanntmachung fallen Wettbewerbsbeschränkungen von Unternehmen, die weder einen Marktanteil von insgesamt mehr als 50 % noch einen Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen RE aufweisen, nicht unter das Kartellverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag, da sie keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb haben.

Staatliche Beihilfen

21. Der Rat hat eine 4. Richtlinie über Schiffbaubeihilfen erlassen. Sie legt erstmals gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für alle Arten von nationalen Beihilfen zugunsten der Schiffbauindustrie fest. Angesichts der ernsthaften Krise in diesem Sektor wird es den Mitgliedstaaten gestattet, vorübergehend degressiv gestaffelte Produktionsbeihilfen unter der Voraussetzung zu gewähren, daß zugleich Maßnahmen mit dem Ziel der Umstrukturierung des Wirtschaftszweiges durchgeführt werden. Damit sollen reine Erhaltungssubventionen ausgeschlossen werden. Investitionsbeihilfen dürfen nicht zur Erhöhung der vorhandenen Werftkapazitäten insgesamt führen. Die Absatzhilfen orientieren sich weiterhin an den OECD-Abkommen für Schiffsexportkredite.

Die Bundesregierung hat bei den Beratungen des Richtlinienentwurfs hervorgehoben, daß das langfristige Ziel des Abbaus der Beihilfen, das den bisherigen Richtlinien zugrunde lag, nicht aufgegeben werden darf.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

22. Die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, die nicht nur der Harmonisierung dient,

sondern zugleich auch das System der eigenen Einnahmen der EG voll verwirklichen soll, macht zahlreiche und zum Teil bedeutsame Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erforderlich. Es ist daher in der kurzen Zeit seit ihrer Verabschiedung am 17. Mai 1977 lediglich zwei Mitgliedstaaten (Großbritannien und Belgien) gelungen, die erforderlichen Anpassungsvorschriften zu erlassen. Die übrigen Mitgliedstaaten streben an, ihr Recht spätestens zum 1. Januar 1979 anzupassen.

Am 11. Januar 1978 hat die Kommission die Vorschläge für eine 7. und 8. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Der Vorschlag für eine 7. Richtlinie betrifft die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten und Gebrauchtgegenstände (insbesondere Gebrauchtfahrzeuge). Der Vorschlag für eine 8. Richtlinie enthält die Verfahrensvorschriften für die Mehrwertsteuererstattung an ausländische Unternehmer, die im Inland für Zwecke ihres Unternehmens Waren oder Dienstleistungen beziehen, selbst aber keine steuerpflichtigen Umsätze hier ausführen. Beide Problemkreise sind bei den Beratungen der 6. Richtlinie kontrovers geblieben und seinerzeit im Interesse einer schnellen Verabschiedung dieser Richtlinie ausgeklammert worden. Die Beratungen sollen in Kürze aufgenommen werden.

23. Der Rat hat am 19. Dezember 1977 die Verordnung über die Erhebung der eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer verabschiedet. Die Verordnung läßt den Mitgliedstaaten für eine Übergangszeit von fünf Jahren die Wahl zwischen zwei technisch unterschiedlichen Erhebungsmethoden, die aber bei richtiger Anwendung zu gleichen Ergebnissen führen. Nach der einen Methode, die dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag entspricht, ist die Bemessungsgrundlage für die eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer auf Grund von Steuererklärungen als Summe aller steuerpflichtigen Umsätze abzüglich der Summe aller zum Vorsteuerabzug berechtigenden Vorumsätze zu ermitteln. In den meisten Mitgliedstaaten hätte diese Methode einen erheblichen Mehraufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung zur Folge. Dies vermeidet die auf einen belgischen Vorschlag zurückgehende Alternativmethode, bei der die Bemessungsgrundlage aus dem tatsächlichen Steueraufkommen und dem durchschnittlichen Steuersatz errechnet wird, der für jeden Mitgliedstaat statistisch zu ermitteln ist.

Nach Auffassung der Bundesregierung hätte es eine nicht vertretbare Belastung der Steuerpflichtigen bedeutet, ihnen ohne zwingende Notwendigkeit ausschließlich für Zwecke der Erhebung der eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zusätzliche Angaben in ihren Steuererklärungen abzuverlangen. Die Bundesregierung hat deshalb wie die Mehrheit im Rat den belgischen Vorschlag befürwortet, den übrigen Mitgliedstaaten aber, die ohne zusätzliche Belastungen für den Steuerpflichtigen den Kommissionsvorschlag praktizieren können, die Möglichkeit hierzu eröffnet. Es bleibt abzuwarten, welche Erfahrungen mit den beiden Methoden in den nächsten Jahren gesammelt werden. Nach Auswertung dieser Erfahrungen wird der Rat am Ende der Übergangszeit über das endgültige Erhebungssystem beschließen.

Verbrauchsteuern

24. Im Rahmen des Rates wurden im Berichtszeitraum die Beratungen der Richtlinienvorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier, Alkohol und Wein nach einer Pause von mehr als drei Jahren wiederaufgenommen, nachdem die vordringlichen Harmonisierungsarbeiten an der 6. Umsatzsteuerrichtlinie abgeschlossen werden konnten. Auf dem Gebiet der Biersteuer ist unverändert vor allem das System der Besteuerung — Fertigfabrikatsteuer wie in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Dänemark oder Würzesteuer — umstritten. Bei der Beratung der Alkoholsteuerrichtlinie stehen Fragen des Anwendungsbereichs und der Modalitäten für die Erhebung einer Alkoholsteuer im Vordergrund. Bei der Beratung der Weinsteuerrichtlinie ist deutscherseits nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Einführung einer allgemeinen Weinsteuer in der Bundesrepublik abgelehnt wird. Bei dem Gewicht der noch offenen Getränkesteuerfragen kann nicht mit raschen Harmonisierungsfortschritten gerechnet werden.

25. Der Rat hat am 19. Dezember 1977 die fünfte Richtlinie zur Harmonisierung der Tabaksteuer erlassen. Die Richtlinie bestimmt die Maßnahmen für die zweite Stufe der Harmonisierung der Zigarettensteuerstruktur, die am 1. Juli 1978 beginnt und am 31. Dezember 1980 enden soll. Die wesentlichsten Maßnahmen sind die Einengung der Mindest- und Höchstgrenze für den spezifischen Steueranteil und die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage für diesen Steueranteil. Das Vereinigte Königreich ist ermächtigt worden, für Zigaretten, deren Teergehalt im Rauch eine bestimmte Menge übersteigt, eine Zusatzsteuer zu erheben. Diese Regelung ist auf zweieinhalb Jahre befristet.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

26. Am 19. Dezember 1977 hat der Ministerrat eine Richtlinie über Ausnahmeregelungen zugunsten Dänemarks über Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr verabschiedet.

Im Vertrag über den Beitritt Dänemarks zu den EG war Dänemark das Recht eingeräumt worden, anstelle der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Abgabenfreiheit im Reiseverkehr zunächst weiterhin sein — restriktiveres — nationales Recht anzuwenden, weil Dänemark eine sofortige und vollständige Übernahme des Gemeinschaftsrechts ab Januar 1978 aufgrund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation nicht möglich war. Bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Ausnahmeregelung hat die Gemeinschaft beschlossen, daß Dänemark seine Bestimmungen schrittweise den Regelungen anpaßt, die für alle übrigen Mitgliedstaaten der EG gelten. Die dänischen Reisebe-

schränkungen sollen binnen fünf Jahren so weitgehend abgebaut werden, daß schließlich nur noch gewisse Sonderregelungen für dänische Reisende gelten, die sich kurzfristig im Ausland aufhalten. Besonders die Bundesrepublik Deutschland hat ein Interesse am allmählichen Abbau der Beschränkungen im Reiseverkehr mit Dänemark.

Die vom Rat beschlossene Richtlinie führt zu einer schrittweisen Verringerung der Grenzkontrollen.

Direkte Steuern

27. Die Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern wurde am 19. Dezember 1977 verabschiedet. Sie vereinheitlicht insbesondere die in den Doppelbesteuerungsabkommen niedergelegten Regeln über den Austausch von Auskünften zwischen den Steuerverwaltungen. Ausdrücklich sind nunmehr Auskünfte ohne Ersuchen zugelassen. Auf der anderen Seite gelten strenge Geheimhaltungsvorschriften. Entgegen dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ist jetzt vorgesehen, daß Auskünfte auch dann verweigert werden können, wenn sie sich auf ein Geschäftsgeheimnis beziehen. Das deutsche Recht muß bis zum 31. Dezember 1978 an die Richtlinie angepaßt werden.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

28. Der Europäische Rat hat am 6. Dezember 1977 für die finanzielle Ausstattung des Regionalfonds für den Zeitraum von 1978 bis 1980 einen Rahmenbetrag von 1 850 Millionen ERE (4 700 Millionen DM) festgesetzt.

Die Beratungen der Kommissionsvorschläge zur gemeinschaftlichen Regionalpolitik und über die neue Regionalfondsverordnung konnten in den Gremien des Rates noch nicht abgeschlossen werden. Kontroverse Auffassungen bestehen insbesondere noch hinsichtlich der Infrastrukturförderung und der nicht quotengebundenen Dispositionsreserve für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen. Die Bundesregierung tritt für eine Begrenzung der Infrastrukturfördermaßnahmen ein.

Der Ausschuß für Regionalpolitik begann mit der Erarbeitung von Stellungnahmen zu den regionalen Entwicklungsprogrammen, die gemäß der ersten Regionalfondsverordnung von allen Mitgliedstaaten bis Ende 1977 vorgelegt worden sind. Die Prüfung wird Mitte des Jahres 1978 abgeschlossen sein.

Ferner hat der Ausschuß damit begonnen, das Verhältnis der Regionalpolitik zu anderen Gemeinschaftspolitiken grundsätzlich zu erörtern. Anhörungen und Diskussionen fanden statt zu den Bereichen: Außenpolitik, Wirtschaftspolitik sowie dem Komplex Wettbewerbs- und Sektoralpolitik.

Der Fonds bewilligte weitere Mittel für deutsche Vorhaben aus den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur, so daß nunmehr über ein Volumen von rund 264 Millionen DM der deutschen Quote von insgesamt rd. 300 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1977 verfügt ist.

Industriepolitik

29. Angesichts des nur langsamen Wirtschaftswachstums und der großen Beschäftigungsprobleme sahen sich die Regierungen einiger Mitgliedstaaten unter zunehmendem Druck, national die Einfuhr zu beschränken und Erhaltungssubventionen zu gewähren.

Der Europäische Rat kam am 5./6. Dezember 1977 demgegenüber zu dem Ergebnis, daß die Lösungen für die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Strukturprobleme mehr und mehr auf Gemeinschaftsebene gesucht werden müssen. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es entscheidend darauf an, daß hierbei keine strukturkonservierenden — wie etwa protektionistische oder interventionistische — Maßnahmen gewählt werden, sondern Maßnahmen zur Unterstützung der vom Markt ausgehenden Anpassungs- und Innovationsprozesse.

30. Die Kommission hat dem Rat eine Mitteilung über die Sanierung des Schiffbaus zugeleitet. Aufgrund eines quantifizierten Produktionsziels zu Anfang der achtziger Jahre sollen Maßnahmen zur Anpassung der Produktionsstrukturen, zur sozialen Absicherung der Beschäftigten und zur Anregung der Nachfrage nach Schiffen ergriffen werden.

Die Bundesregierung bemüht sich um einen realistischen Rahmen für Orientierungslinien für den Anpassungsprozeß der EG-Schiffbauindustrien und ein gemeinsames Auftreten der EG im internationalen Bereich. Wegen der unterschiedlichen Strukturen der Schiffbauindustrien in den Mitgliedstaaten ist sie sich der Schwierigkeiten bewußt und empfiehlt, an die Versuche einer gemeinsamen Schiffbaupolitik nicht mit zu ehrgeizigen Vorstellungen heranzugehen, sondern praktische Lösungen auf Gebieten zu versuchen, wo ein Einverständnis möglich ist. Die Quantifizierung von jährlichen Produktionszielen für die Werftindustrie der Gemeinschaft hält die Bundesregierung dagegen nicht für vertretbar.

31. Im Bereich der Luft- und Raumfahrtindustrie steht nach wie vor die Ausarbeitung einer in sich geschlossenen Strategie der europäischen Flugzeugfirmen für die Abstimmung von Programmen des zivilen Flugzeugbaus im Vordergrund. Das zentrale Anliegen der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie ist dabei, die beim Airbus-Programm mit Erfolg praktizierte europäische Zusammenarbeit durch Ausbau dieses Programms zur Airbus-Flugzeugfamilie mit möglichst breiter Beteiligung anderer Partner zu intensivieren und dauerhaft abzusichern.

Die Bundesregierung unterstützt die industriellen Bemühungen um die Verwirklichung eines solchen Konzepts. Sie steht hierüber mit der Kommission in engem Kontakt; diese setzt sich ihrerseits durch

Gespräche mit den beteiligten Regierungen und Firmen für dieses Ziel ein.

Der Abstimmungsprozeß schreitet insgesamt voran, so daß voraussichtlich im Laufe d. J. Entscheidungen der Regierungen über eine Programmförderung zu treffen sind.

Anleihen zur Finanzierung strukturwirksamer Investitionen

32. Der Europäische Rat hat am 5./6. Dezember 1977 der versuchsweisen Schaffung eines neuen Instruments gemeinschaftlicher Anleihen und Darlehen grundsätzlich zugestimmt. Die Kommission hat einen formellen Vorschlag hierzu vorgelegt. Danach sollen Anleihen in Höhe von 1 Mrd. ERE (2,54 Mrd. DM) aufgenommen werden können, deren Erlös in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank zur Finanzierung vorrangiger Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur verwendet werden sollen.

Bei den Beratungen des Kommissionsvorschlages wird sich die Bundesregierung insbesondere dafür einsetzen, daß das neue gemeinschaftliche Finanzierungsinstrument nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgestaltet und gehandhabt wird. Erforderlich ist, daß der Rat entsprechend seiner politischen Funktion die Leitlinien für den Einsatz der Anleihemittel sowie die Regeln für die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festlegt. Zum anderen muß die Europäische Investitionsbank die Wirtschaftlichkeit und Kreditwürdigkeit im Einzelfall nach bankmäßigen Kriterien prüfen und über die Vergabe der Darlehen entscheiden. Bestrebungen, die Darlehen mit Wechselkursgarantien und Zinsvergütungen auszustatten, wird sich die Bundesregierung entschieden widersetzen. Damit würde ein gemeinschaftliches Subventionsinstrument entstehen, bei dem die Gefahr dirigistischer Einflußnahme auf die Industriestrukturen nicht auszuschließen wäre.

Europäische Investitionsbank (EIB)

33. Die EIB hat im Jahre 1977 das Aktivgeschäft erheblich ausgeweitet, um ihren Teil zur Verwirklichung der vom Europäischen Rat im Frühjahr 1977 gesetzten Ziele über Wirtschaftswachstum, Inflationsbekämpfung und Beschäftigung beizutragen. Die Bank konzentrierte sich dabei auf Länder, die mit besonders schwerwiegenden regionalwirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind. Erstmalig überstieg das Ausleihevolumen die Grenze von 1,5 Mrd. ERE (3,81 Mrd. DM).

Um der Bank die Weiterführung des Aktivgeschäfts ab 1979 im bisherigen Umfang zu ermöglichen, wird im Sommer 1978 über eine Kapitalaufstockung zu entscheiden sein.

Projekte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurden mit 1 401,3 Millionen ERE (3 559 Millionen DM) gefördert, im Vorjahr 1 086 Millionen ERE (2 758 Millionen DM), das bedeutet eine Steigerung um 29 %. Insgesamt wurden einschließlich des Engagement in dritten Ländern Finanzierungen in Höhe von 1 571,5 Millionen ERE vorgenommen. Innerhalb der Gemeinschaft entfielen 35 % der Finanzierungen auf Großbritannnien (489,5 Millionen ERE) und über 30 % auf Italien (425,7 Millionen ERE). Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 2 % beteiligt. Es handelt sich um eine Bürgschaft von 28,4 Millionen ERE (72,14 Millionen DM). Das Darlehnsgeschäft läuft nur zögernd wieder an, nachdem der Zinssatz für D-Mark-Darlehen auf eine Höhe gesenkt wurde, die in etwa dem Niveau auf dem deutschen Kapitalmarkt entspricht.

34. Im Rahmen der vom Europäischen Rat im Dezember 1977 beschlossenen und von der Kommission aufzulegenden Strukturanleihe der Gemeinschaft in Höhe von 1 Mrd. ERE (2,54 Mrd. DM) wird die EIB die Bewilligung und Verwaltung der daraus zu gewährenden Darlehen nach ihren Statuten übernehmen. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen der Bank und der Kommission wird ausgehandelt.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

35. Der von der Kommission vorgelegte Entwurf für eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vom 9. Dezember 1976 wurde im Rahmen des Rates weiter behandelt.

36. Der von der Kommission im Januar 1976 vorgelegte Vorschlag für eine gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln wurde im Berichtszeitraum weiter beraten. Aufgrund der vorangegangenen Beratungsergebnisse hat die Kommission Detailänderungen vorgeschlagen, über die jedoch kein Einvernehmen erzielt wurde. Von deutscher Seite wird der Vorschlag in der vorliegenden Form weiterhin abgelehnt, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht übersehbare finanzielle Risiken enthalten, eine wirkungsvolle Verbesserung der Marktverhältnisse nicht erkennbar ist und die vorgeschlagenen Instrumente geeignet sind, den Wettbewerb zu Lasten der deutschen Kartoffelwirtschaft nachhaltig zu beeinflussen. Den deutschen Interessen stehen hauptsächlich die Interessen Frankreichs und Italiens gegenüber.

Marktstrukturpolitik

37. Im Bereich der Marktstrukturverbesserung hat die Kommission im Rahmen der Politik für die Mittelmeergebiete der Gemeinschaft einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgelegt. Der Vorschlag sieht im wesentlichen eine Verbesserung der Förderungskonditionen in den Regionen Mezzogiorno und Languedoc-Roussillon vor. Die Bundesregierung hält z. Z. die

beabsichtigte Änderung im Hinblick darauf, daß die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erst seit 1978 angewendet wird, nicht für zweckmäßig, zumal günstigere Förderungskonditionen für Vorhaben in benachteiligten Gebieten im gewissen Umfange schon in der jetzt geltenden Fassung der Verordnung vorgesehen sind.

38. Der geänderte Vorschlag für eine Verordnung über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen sieht nunmehr einen nach Regionen und Produkten abgegrenzten Anwendungsbereich vor, der sich im wesentlichen auf Italien und bestimmte benachteiligte Regionen Frankreichs erstreckt. In den Anwendungsbereich der Verordnung soll nach den derzeitigen Vorstellungen der Kommission für einige Produkte, für die Mängel in der Struktur des Angebots festgestellt werden können, auch Belgien einbezogen werden.

39. Zur Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur in der Landwirtschaft sind aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) seit seinem Bestehen 1964 bis einschließlich 1977 der Bundesrepublik Deutschland für 1 574 Einzelvorhaben rd. 1 739,2 Millionen DM bewilligt worden. Das sind 23,7 % der in der gesamten EG für diesen Zweck bereitgestellten Mittel in Höhe von 7 342,1 Millionen DM. Der größte Teil der für die Bundesrepublik Deutschland bestimmten Mittel entfiel mit 1 035,8 Millionen DM oder 59,5 % auf 834 Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, und zwar hauptsächlich auf Vorhaben der Wasserwirtschaft, des Wirtschaftswegebaus und der Flurbereinigung. Rd. 653,6 Millionen DM oder 37,6 % wurden zur Verbesserung der Marktstruktur (640 Vorhaben), d. h. in der Milch-, Fleisch-, Obst- und Gemüse- sowie Kellereiwirtschaft verwendet. Der Rest von 49,8 Millionen DM oder 2,7 % entfiel auf die Förderung von 100 vorgenannten gemischten Vorhaben.

40. Im Rahmen der vier Agrarstrukturrichtlinien (72/159/EWG, 72/160/EWG, 72/161/EWG und 75/268/EWG) sind von Bund und den Bundesländern bis Ende 1977 Erstattungen (25 % der erstattungsfähigen Ausgaben) in Höhe von rd. 125,4 Millionen DM beantragt worden.

Produktionsstrukturpolitik

41. Die Kommission hat im Dezember 1977 den zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinien des Rates zur Reform der Landwirtschaft vorgelegt. Während der erste Bericht, der im März 1976 veröffentlicht worden war, sich im wesentlichen auf eine Darstellung der Anpassung nationaler Durchführungsbestimmungen beschränkte, liegt nun erstmals ein Überblick über die bisherigen Ergebnisse dieser Richtlinien vor. Darüber hinaus hat die Kommission Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarstrukturrichtlinien von 1972 und 1975 vorgelegt. Die Bundesregierung begrüßt die Vorlage dieser Vorschläge.

42. Um die Situation der Mittelmeerregion der Gemeinschaft im Hinblick auf die Beitrittsverhandlungen zu verbessern, hat die Kommission Leitlinien für die Entwicklung der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft nebst Maßnahmen für die Landwirtschaft vorgelegt. Anhand dieser Leitlinien werden für einzelne Regionen Italiens und Frankreichs im Agrarsektor gezielte Strukturmaßnahmen vorgeschlagen (Bewässerung Mezzogiorno, Umstellung Weinbau Languedoc-Roussillon, Verbesserung der Infrastrukturmaßnahmen in bestimmten ländlichen Gebieten in Italien und Südfrankreich). Die Bundesregierung erkennt die Notwendigkeit zusätzlicher Hilfen für diese Gebiete an. Dabei sollten agrarstrukturelle Maßnahmen durch Maßnahmen der Regional- und Sozialpolitik ergänzt werden. Nur wenn auch außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze angeboten werden, kann die Agrarstruktur verbessert werden, ohne daß dies neue Agrarüberschüsse zur Folge hat.

Finanzierung der Agrarpolitik

43. Die Ansätze der Haushaltsmittel zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (Bereich der Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) stellen sich wie folgt dar:

	1977		1978	
	Millionen RE	Millionen DM [1]	Millionen ERE	Millionen DM [2]
Abteilung Garantie	7 101,6	25 991,9	8 695,3	22 086,1
Abteilung Ausrichtung	157,8 [3]	577,5	423,5 [3]	1 075,7
insgesamt	7 259,4	26 569,4	9 118,8	23 161,8

[1]) Umrechnungskurs 1 RE = 3,66 DM
[2]) Umrechnungskurs 24. Februar 1978: 1 ERE = 2,54 DM
[3]) Zahlungsermächtigung

Damit ist auch 1978 der EAGFL mit einem Anteil von rd. 74 % (1977 rd. 76 %) der weitaus größte Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG. Der Finanzierungsanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt rd. 31 %, so daß die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch 1978 von der Bundesrepublik Deutschland erhebliche finanzielle Leistungen verlangt.

44. Die Agrarpreisvorschläge 1978/79 mit einer durchschnittlichen Anhebung (in RE) im Marktbereich um ca. 2 % sowie die flankierenden Maßnahmen können nach Berechnungen der Kommission in den Haushaltsansätzen für 1978 gedeckt werden. Nicht berücksichtigt sind dagegen die von der Kommission in Aussicht gestellten Ergänzungsvorschläge für das Preiskpaket sowie die Vorschläge für den Mittelmeerraum mit erheblichen Auswirkungen im Markt- und Strukturbereich.

Bei einer Anhebung der Agrarpreise 1977/78 um durchschnittlich 3,9 % in RE zeigt jedoch die deutliche Steigerung der Ausgaben der Abteilung Garantie um rd. 20 %, daß es immer noch nicht gelungen ist, die Agrarmarktausgaben einschließlich der damit verbundenen agrimonetären Kosten, die in erster Linie für die Ausgabensteigerung ursächlich sind, entscheidend zu begrenzen. Dazu können die an markt- und stabilitätspolitischen Erfordernissen orientierten Preisvorschläge der Komission, die von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt werden, im Zusammenwirken mit pragmatischen Abbauschritten bei den Währungsausgleichsbeträgen sowie das im Rahmen der vorjährigen Preisbeschlüsse verabschiedete Aktionsprogramm Milch, das seine Wirkung noch nicht voll entfalten konnte, einen merklichen Beitrag leisten.

45. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung, in deren Rahmen sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Agrarstrukturmaßnahmen beteiligt, werden durch einen Plafond in Höhe von 325 Millionen RE (1 189,5 Millionen DM) begrenzt. Durch die bereits beschlossenen (etatreifen) Maßnahmen wird der Plafond erstmals 1978 bis 1981 überschritten. Die Finanzierung der Plafondüberschreitung ist jedoch voll durch die Rückstellungen aus der Mansholt-Reserve gedeckt. Unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgelegten strukturellen Maßnahmen, insbesondere des Mittelmeerstrukturpakets, die dem Rat zur Entscheidung vorliegen, muß mit einem Vorschlag zur Erhöhung des bestehenden Plafonds gerechnet werden. Dabei wird die Bundesregierung, auch im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft im Mittelmeerraum, auf eine weitere Plafondierung der Agrarstrukturausgaben hinwirken und den erforderlichen Anpassungen lediglich in vertretbaren Grenzen zustimmen.

46. Neben dem weiteren Ausbau der Kontakte der zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission eine Sammlung bisheriger Unregelmäßigkeiten vorgelegt, mit dem Ziel, die zuständigen Beamten über die aufschlußreichen Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, und dadurch in der Gemeinschaft eine bessere Bekämpfung und Verhinderung der Unregelmäßigkeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus werden in den zuständigen Gemeinschaftsgremien Verordnungsentwürfe der Kommission zur gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten untereinander und für die Zusammenarbeit mit der Kommission zur ordnungsgemäßen Anwendung des Agrarrechts und damit zur Vermeidung ungerechtfertigter Ausgaben zu Lasten der EAGFL beraten.

Der Besondere Untersuchungsausschuß hoher nationaler Beamter (sog. Cheysson-Ausschuß) hat nach seinen Berichten über Unregelmäßigkeiten in den Sektoren Milcherzeugnisse, Saatöle sowie Olivenöl und Rindfleisch nunmehr das Ergebnis seiner Untersuchung im Weinsektor vorgelegt. Er wird seine Arbeiten im Getreidebereich fortsetzen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

47. Das Währungsausgleichssystem wurde im Berichtszeitraum grundsätzlich unverändert fortgeführt. Im Milchsektor wurden für einige Produkte die Währungsausgleichsbeträge durch Herausnahme eines Teils der Verarbeitungskosten aus der Berechnungsgrundlage reduziert. Die für bestimmte Zucker- und Schokoladenwaren zunächst bis 31. Dezember 1977 befristete Einbeziehung in den Währungsausgleich wurde auf unbestimmte Zeit verlängert. Für den Drittlandshandel wurde in eingeschränktem Umfange die Vorausfestsetzbarkeit der Währungsausgleichsbeträge beschlossen; anwendbar ab 3. April 1978.

Zum 1. Februar 1978 wurden die „Grünen Kurse" des französischen Franc um 2,5 %, der italienischen Lira um 6 % und des britischen Pfunds um 5 % (bei Italien und dem Vereinigten Königreich zunächst nur für bestimmte Warenbereiche) im Vorgriff auf die Preisbeschlüsse für das Wirtschaftsjahr 1978/79 abgewertet. Mit Wirkung vom 8. März 1978 erfolgte eine weitere Abwertung des „grünen" französischen Franc um 1,2 %. Die Währungsausgleichsbeträge in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich verringerten sich entsprechend.

Zur Zeit betragen die Währungsausgleichssätze (Stand 31. März 1978):

Deutschland	+ 7,5 %
Belgien	+ 1,4 %
Luxemburg	+ 1,4 %
Niederlande	+ 1,4 %
Dänemark	0
Italien	— 18,4 %
Frankreich	— 20,3 %
Vereinigtes Königreich	— 35,2 %
Irland	— 6,9 %.

48. Auch für 1978 müssen die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds im Währungsbereich auf rd. 1 Mrd. ERE (2,54 Mrd. DM)

veranschlagt werden. Ein von der EG-Kommission zur stärkeren Reduzierung der Währungsausgleichsbeträge vorgelegter modifizierter Vorschlag über einen automatischen Abbau der Währungsausgleichssätze wird z. Z. im Rahmen der Preisverhandlungen erörtert. Die Kommission hat die Auswirkungen des Währungsausgleichs untersucht und einen umfangreichen Bericht hierüber vorgelegt. Eindeutige Schlußfolgerungen läßt auch dieser Bericht nicht zu. Es sollte daher auf dem bisherigen Weg fortgefahren werden; d. h. pragmatische Anpassungsschritte nach Maßgabe der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

49. Im Berichtszeitraum ist die Entwicklung des Wettbewerbs in der Landwirtschaft vor allem durch einen erheblichen Rückgang der Einflußnahme der Kommission gekennzeichnet:

— Die Ausarbeitung der Leitlinien für die Beihilfenpolitik der Mitgliedstaaten ist praktisch zum Stillstand gekommen; die Tätigkeit der Kommission in diesem Zusammenhang beschränkte sich auf die Entscheidung von Einzelfällen, wobei die besonders schwerwiegenden Fälle der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen von Kartoffeln bzw. Schaffleisch durch einige Mitgliedstaaten bisher nicht abschließend geregelt worden sind;

— die Vorschläge der Kommission im Rahmen der Politik der Gemeinschaft für die Mittelmeergebiete lassen zumindest teilweise einen gewissen Umschwung in der wettbewerbspolitischen Ausrichtung der Kommission zu Lasten des freien Wettbewerbs deutlich werden (Vorschläge bei Obst und Gemüse, Wein); die gleiche Tendenz ist in den Vorschlägen zur Beibehaltung und Erweiterung des Systems der Milk-Marketing-Boards zu erkennen;

— die letzte Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe der Kommission „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft" hat Anfang November 1977 stattgefunden; seither ist die Erörterung diesbezüglicher Fragen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Einzelfälle in bilateralen Gesprächen beschränkt.

Diese Entwicklung hat zu einer deutlichen Verlagerung der Wettbewerbspolitik in den Bereich der einzelnen Mitgliedstaaten geführt.

Fischereipolitik

50. Die Anpassung der EG-Fischereipolitik an die veränderte seerechtliche Lage durch eine umfassende innergemeinschaftliche Fischereiregelung mit Fangquoten, Schonmaßnahmen, Kontrollen und Strukturhilfen konnte noch nicht beschlossen werden. Zwar hat Irland seine Forderung nach einer ausschließlichen Fischereizone von 50 sm fallengelassen. Großbritannien verlangt jedoch nach wie vor eine Festschreibung der gegenwärtigen Fänge der anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 50 sm in den britischen Gewässern und eine unbefristete ausschließliche Zone von 12 sm mit Abbau traditioneller Fangrechte. Auf mehreren Sonderfischereiministerräten, zuletzt am 30./31. Januar 1978, gelang es nicht, die Briten zu Zugeständnissen zu bewegen.

Die anderen acht Mitgliedstaaten haben sich daraufhin verpflichtet, die Kommissionsvorschläge über Fangquoten für 1978, Schonmaßnahmen und Kontrollen einstweilen national anzuwenden.

51. Durch die weiterbestehenden EG-internen Schwierigkeiten war die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft nach außen geschwächt. Es gelang aber, die Konsultationen mit den wichtigen Drittländern Norwegen, den Färöern und Schweden nach dem Ministerrat vom 30./31. Januar 1978 auf den gesamten Restzeitraum von 1978 zu beziehen und mit den Färöern bereits zu einem befriedigenden Abschluß zu kommen. Die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit Kanada konnten fortgesetzt werden, während bei den Verhandlungen mit der UdSSR, Polen und der DDR wegen deren ablehnender Haltung zu einigen Grundsatzfragen (Anerkennung der Gemeinschaft als Vertragspartner, Geltungsbereichsklausel) keine Fortschritte erzielt wurden.

VII. Energiepolitik

52. Im energiepolitischen Bereich konnten gewisse Fortschritte erzielt werden. Auf zwei Tagungen des Rates (25. Oktober und 13. Dezember 1977) gelang es, weitere energiepolitische Beschlüsse zu fassen. Die Diskussion über Kohle und Raffinerie-Probleme wurde fortgesetzt.

Die wichtigste Entscheidung betrifft die Festlegung eines gemeinsamen Richtwertes für die Einsparung des Primär-Energieverbrauchs im Krisenfall. Nachdem der 1. Teil der Krisenregelung, der den innergemeinschaftlichen Austausch der Energieprodukte im Krisenfall regelt, im Dezember 1976 beschlossen war, verfügt die Gemeinschaft nunmehr über ein komplettes System der Krisenvorsorge.

53. Im Energieeinspar-Bereich verabschiedete der Rat drei Empfehlungen für Energieeinsparungen im Haushalt und in der Industrie. Er beschloß darüber hinaus eine Richtlinie betreffend Leistung, Regelung, Wartung und Kontrolle von Wärmeerzeugern sowie Isolierung der Wärmeverteilernetze. Die Bundesregierung setzte sich dabei mit ihrer Auffassung durch, keine zusätzlichen behördlichen Bauartgenehmigungen einzuführen, sondern auf die bestehenden Prüfverfahren zurückzugreifen. Des weiteren verabschiedete der Rat eine 3. Tranche von Beihilfen für gemeinschaftliche Vorhaben der Kohlenwasserstofftechnologie (53,4 Millionen ERE für den Zeitraum 1977 bis 1979) sowie eine Meldeverordnung für Kohleeinfuhren aus Drittländern (Angabe der Einfuhren mit Durchschnittspreisen und nach Herkunftsländern).

54. Die Bundesregierung hat auf beiden Ratstagungen erneut und unmißverständlich darauf hingewiesen, daß gemeinschaftliche Maßnahmen zugunsten

der Kohle zu treffen sind. Die Kommission hat dem Rat nunmehr einen Vorschlag zugunsten des Absatzes von Kraftwerkskohle vorgelegt. Seine Diskussion in den Ratsgremien hat begonnen.

55. Beim gemeinschaftlichen Ansatz zur Lösung der Raffinerie-Probleme ist es in der seit einem Jahr diskutierten Frage der Konsultationen bei Raffinerieneubauten trotz starken Drängens einer Reihe von Mitgliedstaaten immer noch nicht zu einer Einigung im Rat gekommen. Die Kommission hat dem Rat nunmehr umfassendere Vorschläge unterbreitet. Darin sind der Ausbau der Preistransparenz und der Information, weitergehende Konsultationen oder Absprachen bezüglich der Auslastung der Raffinerien sowie die Nutzung der der Kommission durch den EWG-Vertrag zur Verfügung stehenden Instrumente enthalten. Die Bundesregierung wird auch in diesem Bereich nur marktkonformen Lösungen zustimmen.

56. Die Kommission führte unter der Leitung des für Energiefragen zuständigen Kommissiars Brunner erstmalig zwei offene Diskussionen über die Nutzung der Kernenergie durch. Die Veranstaltungen gaben den Befürwortern und Gegnern der Kernenergie aus den neun Mitgliedstaaten Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch über die Rolle der Kernenergie für die Energieversorgung bis zum Ende des Jahrhunderts sowie über damit verbundene Fragen der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes.

VIII. Verkehrspolitik

57. Der Rat hat am 27. Oktober und am 20./21. Dezember 1977 folgendes beschlossen:

— Gesamtkompromiß zu den Sozialvorschriften für den Straßenverkehr:

Geändert und ergänzt wurden die Verordnungen Nr. 543/69 (sog. Sozialvorschriften) und Nr. 1463/69 (Fahrtschreiber-VO).

Ferner hat der Rat alle EG-Länder verpflichtet, das Genfer ECE-Abkommen über die Arbeit der im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrzeugbesatzungen (AETR) zu ratifizieren.

Damit wird nicht nur der soziale Stand der bisherigen EG-Sozialvorschriften abgesichert; es werden zugleich nicht unwesentliche Verbesserungen angebracht:

— Einführung eines Akkordlohnverbots, das eine Entlohnung zurückgelegter Fahrstrecke und -zeit oder beförderter Gutmenge nicht mehr zuläßt, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet wird;

— Verlängerung der wöchentlichen Ruhezeit (Wochenendruhe des Fahrpersonals) von bisher 24 Stunden auf mindestens 29 Stunden;

— Einführung des Fahrtschreibers für alle Fahrzeuge über 3,5 t — auch im Nahverkehr — spätestens ab 1. Juli 1979;

— Verordnung über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten:

Zwischen den sechs „alten" Mitgliedstaaten gelten wie bisher obligatorische Tarife; in den Relationen zwischen und mit den „Neuen", die bislang keine Preisregelungen kannten, werden sogenannte Referenztarife (Preisempfehlungen) eingeführt.

Dieses System tritt — zunächst für einen Versuchszeitraum von fünf Jahren — an die Stelle der bisherigen Margentarif-Verordnung.

— Verordnung über die Vergleichbarmachung der Jahresrechnung der staatlichen Eisenbahnunternehmen:

Ab 1. Januar 1979 werden die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Bahnen in ein EG-einheitliches Schema übertragen.

Es wird eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der allgemeinen Geschäftslage der Unternehmen sowie auch der finanziellen Beziehungen zwischen den Eisenbahnverwaltungen und den Staaten erwartet.

— Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Befähigungszeugnissen für die Niederlassung von Unternehmen im Straßenpersonen- und -güterverkehr:

Die nationalen Zulassungsbedingungen werden beibehalten. Doch erkennt künftig jeder Mitgliedstaat Diplome, Befähigungsnachweise und Zeugnisse aller anderen wie eigene an.

Damit wird die Ausübung der im EWG-Vertrag vorgesehenen Niederlassungsfreiheit für alle Unternehmen des Straßenverkehrs erleichtert.

— Entscheidung zur Einführung eines verbesserten Beratungsverfahrens und zur Schaffung eines Ausschusses auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur:

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, künftig den Ausbau ihrer Verkehrsinfrastruktur schon im Stadium der Planung zu konsultieren. Das gilt auch für nationale Infrastrukturpläne und -programme.

Ein Infrastruktur-Ausschuß soll die Projekte von gemeinschaftlicher Bedeutung koordinieren und einheitliche Bewertungskriterien erarbeiten.

Damit hat der Rat das seit 1966 bestehende Konsultationsverfahren wesentlich verbessert und erweitert.

IX. Forschung und Technologie

58. Am 25. Oktober 1977 hat der Rat über den Standort für JET, die geplante Großanlage für Versuche über die gesteuerte thermonukleare Fusion, entschieden. In der Ratstagung vom 25. Oktober 1977 sprach sich nach langen Beratungen die Mehrheit für Culham (Großbritannien) aus. Nach Auf-

fassung der Bundesregierung wäre es nicht zu vertreten gewesen, dieses Gemeinschaftsprojekt an der Frage des Standorts scheitern zu lassen. Es wurde aus dem langjährigen, erfolgreichen EG-Fussions-Programm, an dem das Institut für Plasmaphysik Garching und die Kernforschungsanstalt Jülich teilnehmen, entwickelt und als Gemeinschaftsprojekt konzipiert; ohne die Entscheidung über den Standort für JET wäre dieses Programm in Frage gestellt und damit die gesamte europäische Forschungspolitik belastet worden.

Als Projektträger für dieses Vorhaben wird ein Gemeinsames Unternehmen i. S. v. Artikel 45 EURATOM-Vertrag errichtet. Die Kosten für den Bau und die Inbetriebnahme des Experiments wurden in belgischen Franc geschätzt. Sie beliefen sich im Januar 1977 auf 7 500 Millionen BF (rd. 185 Millionen ERE). Das Gemeinsame Unternehmen soll Ende 1980 320 Personen beschäftigten, davon 150 EURATOM-Zeitbedienstete. Die Finanzierung erfolgt zu 80 % durch die Gemeinschaft, zu 10 % durch die am Fusionsforschungsprogramm der Gemeinschaft beteiligten Labors (darunter das Institut für Plasmaphysik Garching und die Kernforschungsanlage Jülich) sowie zu 10 % durch das Gastland. Das Gastland stellt darüber hinaus Grund und Boden, Stromanschlüsse, Nebengebäude und das Wasserkühlsystem für die Anlagen kostenfrei zur Verfügung und macht dem Projekt die notwendigen Hilfsdienste zugänglich (Rechenzentrum, Wachdienste usw.). Die Experimente, die mit JET durchgeführt werden sollen, gelten der Erzeugung und Einschließung eines Plasmas, das die für die Fusionsreaktoren der Zukunft erforderlichen Eigenschaften aufweist. Diese Versuche, die nach der auf 4 bis 5 Jahre geschätzten Bau- und Anlaufphase beginnen und etwa 5 bis 7 Jahre dauern werden, sollen ein Urteil über die materielle Durchführbarkeit des Prozesses der Kernverschmelzung durch magnetische Einschließung ermöglichen.

59. Auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Internationalen Energieagentur der OECD (IEA) beteiligt sich die Gemeinschaft seit Oktober 1977 an vier weiteren Forschungs- und Entwicklungsprojekten der IEA. Eines dieser Projekte betrifft Forschungsarbeiten über die Erzeugung von Wasserstoff aus Wasser zur Nutzung als Energieträger. Mit der Durchführung des Gemeinschaftsanteils an diesem Projekt ist die Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle beauftragt. Zwei Projekte stehen im Zusammenhang mit dem Programm der Gemeinschaft für thermonukleare Fusion; eines davon betrifft den Vergleich mehrerer supraleitender Spulen für Fusionsreaktoren; die Gemeinschaft wird eine der zu erprobenden Spulen liefern. Außerdem nimmt die Gemeinschaft an einem Forschungsprogramm der IEA über Sonnenenergie (Heiz- und Kühlsysteme) teil. Damit beteiligt sich die Gemeinschaft nunmehr an sieben Forschungs- und Entwicklungsprojekten der IEA.

60. Im Rahmen des vom Rat am 21. Dezember 1976 festgelegten Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Energie wurde am 15. November 1977 zwischen der Gemeinschaft und einem Konsortium von Firmen aus Deutschland, Frankreich und Italien ein Vertrag zum Bau eines 1-Megawatt-Versuchskraftwerks mit Solarboiler abgeschlossen. Dieses Versuchskraftwerk, das mit einem Boiler auf einem Turm arbeitet, auf den das umgebende Heliostatspiegelfeld fokussiert ist, wird die erste Anlage dieses Typs in Europa sein. Die Kosten des Vorhabens werden auf rd. 7 Millionen ERE (17,8 Millionen DM) veranschlagt; davon geht die Hälfte zu Lasten der Gemeinschaft, während die andere Hälfte von den Mitgliedern des Konsortiums finanziert wird. Das Kraftwerk wird in Süditalien auf einem Gelände des staatlichen Energie-Konzerns ENEL errichtet und an das italienische Stromnetz angeschlossen. Es soll Anfang 1981 in Betrieb gehen.

61. Im Februar 1978 beschloß der Rat eine Reihe sogenannter konzertierter Forschungsaktionen. Hierbei werden national finanzierte und durchgeführte Forschungsvorhaben auf Gemeinschaftsebene koordiniert und die gewonnenen Ergebnisse ausgetauscht. Themen dieser konzertierten Aktionen sind:

— Untersuchungen über das Wachstum großer städtischer Ballungsgebiete (wirtschaftliche Aktivitäten, Wanderung, Bewertung der Städteplanung und der Politik der Städteentwicklung usw.)

— Forschung auf dem Gebiet der Medizin und des Gesundheitswesens

  — Registrierung angeborener Abnormitäten

  — Zellalterung und Verminderung der Funktionsfähigkeit der Organe

  — Extrakorporale Oxygenation (Herz-Lungen-Maschinen)

— Lebensmitteltechnologie.

— Behandlung von Klärschlämmen.

62. Im März 1978 legte der Rat zwei indirekte Mehrjahresforschungsprogramme fest auf den Gebieten

— Primäre Rohstoffe (vier Jahre, 18 Millionen ERE [45,7 Millionen DM]),

— Uranschürfung und Urangewinnung (drei Jahre, 3 Millionen ERE [7,6 Millionen DM]).

Die Gemeinschaft wird mit diesen Mitteln Forschungsvorhaben auf den genannten Bereichen initiieren und zu 50 % finanzieren. Die Durchführung und Restfinanzierung obliegt öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen in den Mitgliedstaaten. Der Gesamtumfang dieser rohstoffbezogenen Programme verdoppelt sich dadurch auf 42 Millionen ERE (106,7 Millionen DM).

EGKS

63. Dem Rat wurden von der Kommission vier Forschungsprogramme (davon drei Kohleforschungsvorhaben) zur Zustimmung vorgelegt.

Für die Vorhaben, an denen auch deutsche Unternehmen und Institute beteiligt sind, sollen insgesamt 12,9 Millionen ERE (32,8 Millionen DM) (davon 12,7 Millionen ERE für Kohle) als Beihilfen bereitgestellt werden.

X. Sozialpolitik

64. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Jugendlicher war zentrales Thema des Rates am 28. Oktober 1977 sowie der Sitzung des aus Vertretern der Sozialpartner, der Kommission und der Regierungen bestehenden Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen am 24. November 1977. Vom Rat ist die Kommission ersucht worden, detaillierte Vorschläge für eine gemeinschaftliche Beihilfe zu Programmen zu entwickeln, mit denen die Beschäftigung von Jugendlichen in den Mitgliedstaaten gefördert werden kann. Außerdem wurde die Kommission gebeten, Vorschläge für den verstärkten Einsatz des Europäischen Sozialfonds zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vorzulegen.

In einer weiteren Sitzung am 21. März 1978 hatte der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen einen Meinungsaustausch darüber, inwieweit Maßnahmen zur Arbeitsumverteilung (wie z. B. Verringerung der Arbeitszeit, Beschränkung der Schichtarbeit, Verlängerung des Urlaubs, Senkung des Rentenalters, Ausweitung der Ausbildung) zur Linderung der Arbeitslosigkeit beitragen können.

65. Die vom Rat bereits am 28. Juni 1977 in ihren Grundzügen gebilligte Neuordnung des Europäischen Sozialfonds ist von ihm am 20. Dezember 1977 formell verabschiedet worden. Die neuen Vorschriften sind am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.

Die Konzentration der Hilfen auf Gebieten absoluter Priorität als Ausdruck der Gemeinschaftssolidarität und die Berücksichtigung nicht nur der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie die Beschleunigung des Zahlungsverfahrens (Möglichkeit von Vorschußzahlungen anstelle bisheriger Erstattung) entsprechen den von der Bundesregierung mit der Überprüfung verfolgten Zielen. Im Berichtszeitraum wurden auf deutschen Antrag folgende Zuschüsse gewährt (zweite Serie 1977):

Wanderarbeitnehmer	26,71 Millionen DM
Jugendliche	40,41 Millionen DM
Landwirtschaft	0,85 Millionen DM
Textil und Bekleidung	17,82 Millionen DM
Gebiet	22,98 Millionen DM
Technischer Fortschritt	3,83 Millionen DM
Behinderte	3,01 Millionen DM
zusammen	115,61 Millionen DM.

66. Am 28. Oktober 1977 stimmte der Rat auch einigen Änderungen der EG-Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft zu, die zu gewissen Verbesserungen der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien hinsichtlich der Krankenversicherung und der Feststellung der Renten führen.

67. Eine Fortführung des EG-Modellvorhabenprogramms zur Bekämpfung der Armut für weitere drei Jahre ist im Dezember 1977 vom Rat beschlossen worden. Es ist vorgesehen, daß neben den laufenden 21 Modellvorhaben und Studien eine beschränkte Zahl weiterer Vorhaben in dem zum Abschluß des Gesamtprogramms erforderlichen Maße gefördert werden kann. Nach den vorliegenden Zwischenberichten wird in den Projekten gute Arbeit geleistet. Nützliche Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Sozialarbeit und der sozialen Dienste, insbesondere auch für Randgruppen, sind zu erwarten.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

68. Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge auf Umstellungsdarlehen mit einem Volumen von 230 Milionen DM gestellt. Für zwei Anträge hat die Kommission zinsverbilligte Darlehen in Höhe von 50 Millionen DM vorgesehen.

Für 9 288 durch Anpassungsmaßnahmen betroffene EGKS-Arbeitnehmer wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 19,9 Millionen DM beantragt. Die Arbeitnehmer der Stahlindustrie sind daran lediglich mit 1,0 Millionen DM für 395 Betroffene beteiligt.

XI. Gesundheitspolitik

69. Am 13. Dezember 1977 tagte erstmals der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen in der Besetzung der Gesundheitsminister. Gegenstände der Tagung, die in erster Linie informelle Funktion hatte, waren:

— Wirtschaftliche Aspekte der Gesundheit

— Politik auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung, vor allem hinsichtlich des Tabakmißbrauchs, des Dopings und der Ernährung

— Bekämpfung bestimmter Krankheiten, vor allem Probleme im Zusammenhang mit Impfungen

— gegenseitige Unterstützung im Fall von Katastrophen und von außergewöhnlich schweren Krankheiten.

Alle Mitgliedstaaten haben in diesem Zusammenhang ihren festen Willen bekundet, die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Gesundheitswesen fortzusetzen. Die Termine der künftigen Sitzungen hängen jedoch weitgehend vom Stand der Arbeiten ab, die im Anschluß an das erste Treffen von der Kommission und im Rahmen des Rats durchzuführen sind.

XII. Verbraucherpolitik

70. Das Europäische Parlament hat am 14. September 1977 in Anknüpfung an das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher eine „Entschließung zur gemeinschaftlichen Verbraucherpolitik" verabschiedet. In dieser Entschließung werden Rat und Kommission der EG aufgefordert, das Verbraucherschutzprogramm fristgerecht zu verwirklichen. Dabei sind einzelne Punkte des Programms besonders hervorgehoben worden, so z. B. der Schutz des Verbrauchers vor unlauterer oder irreführender Werbung, Unterrichtung des Verbrauchers über Güter und Dienstleistungen oder Schutz des Verbrauchers vor gesundheitsgefährdenden Produkten. Z. T. geht die Entschließung in ihren Forderungen aber auch über das Erste Verbraucherschutzprogramm hinaus, so vor allem in ihren Bezügen zum Umweltschutz, in einer Propagierung des Kampfes gegen die Verschwendung oder in der Forderung, daß das System der Agrarmarktordnungen verbraucherfreundlicher als bisher gestaltet werden muß.

71. Probleme der Verbraucherbildung in Schulen standen auf dem Programm eines Seminars, das auf Einladung der EG-Kommission vom 19. bis 20. Dezember 1977 in London stattfand. In einer Empfehlung ist die Kommission aufgefordert worden, ihren Einfluß dahin gehend geltend zu machen, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für einen verbraucherkundlichen Unterricht und für eine entsprechende Ausbildung von Lehrern schaffen.

72. Die Kommission hat dem Rat am 2. März 1978 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende und unlautere Werbung übermittelt. Ziel dieses Vorschlages ist es, die großen Unterschiede zwischen den z. Z. in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften zu beseitigen und den Verbraucher vor nachteiligen Kaufentscheidungen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu schützen, die durch irreführende oder unlautere Werbung ausgelöst werden.

XIII. Jugendpolitik

73. Auf der Vollversammlung der westeuropäischen Vereinigungen der nationalen und internationalen Jugendverbände zur Gründung des Europäischen Jugendforums wurde am 12./13. Dezember 1977 in Brüssel das Statut des Europäischen Jugendforums beschlossen. Im Juni 1978 ist auf einer weiteren Vollversammlung die Konstituierung des Europäischen Jugendforums und die Wahl der Organe des Forums vorgesehen. Bis dahin arbeitet das „vorläufige Exekutiv-Komitee", das das „vorläufige Sekretariat" abgelöst hat, in einer Übergangsphase wie das im Statut vorgesehene „Exekutiv-Komitee"; es hat die Aufgabe, alle rechtlichen und organisatorischen Fragen mit der Kommission zu klären.

Die Finanzierung des Forums ist ausschließlich aus dem EG-Haushalt vorgesehen.

Hauptforderungen sind ein Höchstmaß an Information und Konsultation zwischen den Jugendorganisationen und der EG, die Gewährung von Initiativrechten sowie eine vollständige organisatorische, politische und personelle Unabhängigkeit vor der Kommission.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Jugend, in Brüssel eine Plattform zu finden, von der die europäische Jugend sich zu jugendpolitisch relevanten Fragen der Gemeinschaftspolitik artikulieren kann.

XIV. Umweltpolitik

74. Der Rat hat in seiner Tagung am 12. Dezember 1977 nachstehende Ergebnisse erzielt:

— Er verabschiedete die Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle.

  Diese Richtlinie ergänzt die bereits wirksame Richtlinie über Abfälle vom 15. Juli 1975; sie schließt eine bedeutsame Lücke im Rahmen der bereits bestehenden Gemeinschaftsregelungen auf dem Abfallsektor.

  Die Richtlinie schreibt die Einführung eines einheitlichen Systems von Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten vor. Dieses System umfaßt

  — die Verpflichtung, die giftigen und gefährlichen Abfälle an Beseitigungsanlagen abzuliefern, die in einem besonderen Genehmigungsverfahren zugelassen sein müssen;

  — die Kontrolle des Verbleibs der Abfälle durch ein Begleitscheinsystem.

— Der Rat verabschiedete ferner die Richtlinie über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion.

  Diese Richtlinie trägt einem spezifischen Abfallproblem im Bereich der Titandioxid-Produktion Rechnung, das durch die hier anfallende große Menge an Abfällen gekennzeichnet ist.

  Die Richtlinie enthält insbesondere folgende Elemente:

  — Einführung eines Genehmigungssystems für die verschiedenen Arten der Abfalbeseitigung;

  — Kontrolle der Abfallstoffe und der Umwelt, in der die Beseitigung der Abfälle erfolgt;

  — Aufstellung nationaler Programme zur Verringerung der Verschmutzung durch Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen und ihre Notifizierung an die Kommission;

  — Einführung eines Genehmigungssystems für neue Industrieanlagen, verbunden mit der Verpflichtung zur Erteilung der Auflage, die auf dem Markt verfügbaren Materialien, Verfahren und Technologien zu verwenden, die am wenigsten umweltschädlich sind;

  — Auftrag an die Kommission, Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Programme vorzulegen.

— Der Rat erzielte schließlich weitgehendes Einvernehmen über den Richtlinienvorschlag betreffend die Erhaltung der Vogelarten.

  Es zeichnet sich eine Regelung ab, nach der alle wildlebenden Vogelarten in der Gemeinschaft grundsätzlich geschützt sind. Für bestimmte besonders gefährdete Vogelarten sollen zusätzlich Schutzmaßnahmen getroffen werden, um ihr Überleben sicherzustellen.

  Nur eine beschränkte Anzahl von Vogelarten wird für jagdbar erklärt; hierzu werden nicht die kleinen Singvögel zählen. Ferner werden bestimmte Jagdmethoden, wie z. B. Leimruten und Netze in der Richtlinie untersagt werden.

  Der Rat hatte jedoch noch kein Einvernehmen insbesondere über die Frage erzielen können, inwieweit die für jagdbar erklärten Vögel auch vermarktet werden dürfen.

  Es kann damit gerechnet werden, daß die Richtlinie auf der nächsten Ratstagung der Umweltminister im Mai 1978 verabschiedet wird.

75. Der Richtlinienvorschlag der Kommission über Qualitätsanforderungen an für den Fischbestand geeignetes Süßwasser sieht die Festsetzung von Qualitätszielen unter wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten für ausgewählte Gewässer vor. Welche Gewässer dafür in Frage kommen, legt der Mitgliedstaat in eigener Zuständigkeit fest. Die Bundesregierung strebt eine wesentliche Umgestaltung des Richtlinienvorschlags an. Insbesondere sollen die Bestimmungen über die Gewässergüte möglichst weitgehend lediglich empfehlenden Charakter haben. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Stellungnahme vom 1. April 1977 die Bundesregierung gebeten, den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen.

76. Mit dem Richtlinienvorschlag über die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer sollen im Hinblick auf wasserwirtschaftliche und ökologische Zielsetzungen Güteanforderungen in ausgewählten Abschnitten der Küstengewässer festgelegt werden. Die Auswahl der Küstengewässer fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates.

Die Güteanforderungen sollen nach Auffassung mehrerer Delegationen so weit gefaßt werden, daß sie auf möglichst viele Abschnitte der Küstengewässer angewandt werden können.

77. Die Kommission hat den Entwurf einer Entschließung des Ministerrats über die gemeinschaftliche Abstimmung über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kernkraftwerken vorbereitet. Die Entschließung soll der Verwirklichung einer gemeinsamen Energiepolitik in der EG sowie der Durchführung der Entschließung des Rates vom 3. März 1975 über Energie und Umwelt dienen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, für die vorsorgende Standortwahl bei Kraftwerken und ihre Einzelaspekte einen besonderen Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften vorzusehen.

XV. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

78. Die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge „Tierärzte" sind zügig fortgeführt worden. Bei den Richtlinienvorschlägen „Zahnärzte" haben sich die Beratungen auf den Versuch der Lösung der beiden Hauptprobleme des Vorhabens „Koordinierung des Tätigkeitsbereichs" und „Dauer der Ausbildung" beschränkt. Es ist zu erwarten, daß die Verhandlungen über die Richtlinienvorschläge „Hebammen" in Kürze wiederaufgenommen werden.

Die anläßlich der Verabschiedung der Ärzterichtlinien bei der Kommission errichteten Ausschüsse (Ausschuß Hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen und Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung) haben sich mit grundsätzlichen Fragen der Durchführung der Ärzterichtlinien und Grundsatzproblemen der ärztlichen Fort- und Weiterbildung befaßt.

79. Der Richtlinienvorschlag „Mitversicherung" konnte trotz der Einigung in allen übrigen Punkten deshalb noch nicht verabschiedet werden, weil über die Frage noch keine Übereinstimmung zu erzielen war, ob bei im Wege der gemeinschaftlichen Mitversicherung abgeschlossenen Verträgen die versicherungstechnischen Rückstellungen für die in ausländischer Währung zu erfüllenden Verpflichtungen stets mit Aktivwerten bedeckt werden müssen, die auf die gleiche Währung lauten (Kongruenz).

80. Am 12. Dezember 1977 verabschiedete der Rat eine Erste Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute. Die Richtlinie stellt Mindestvoraussetzungen für die Zulassung von Kreditinstituten im EG-Bereich auf und schließt grundsätzlich das Kriterium des Marktbedürfnisses als Zulassungsvoraussetzung aus. Sie sieht ferner eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bankenaufsicht im Rahmen eines Beratenden Ausschusses vor und ist damit ein erster Schritt zur Koordinierung des Bankenaufsichtsrechts in der Gemeinschaft.

Post- und Fernmeldewesen

81. Der Rat trat am 15. Dezember 1977 erstmals in der Zusammensetzung der für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Minister zusammen. Er erörterte u. a. die Frage, wann die Neumitglieder der Gemeinschaft (Großbritannien, Dänemark und Irland) bereit sind, für Briefsendungen bis 20 g im Verkehr mit den Ländern der Gemeinschaft Inlandsgebühren anzuwenden.

Der Rat hatte folgende Ergebnisse:

— Die Kommission wird zur Abschaffung der Gestellungsgebühr bei Sendungen nicht kommerzieller Art Vorschläge verwaltungstechnischer Art unterbreiten.

Während für Briefsendungen einschließlich Päckchen ohne Eingangsabgaben von der Deutschen Bundespost schon jetzt keine Zollgestellungsgebühren erhoben werden, besteht Bereitschaft, auf die Gestellungsgebühr für Paketsendungen zu verzichten, wenn sichergestellt ist, daß die entsprechenden Sendungen bereits durch den Absender im Einlieferungsland als nicht zollpflichtig gekennzeichnet werden.

— Die Kommission sieht die Notwendigkeit zu einer Koordinierung der Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Fernmeldenetze in der Gemeinschaft. Als ersten Schritt wird die Kommission ein Verzeichnis der wichtigsten Bestandteile der Techniken aufstellen, die die nationalen Verwaltungen verwenden bzw. deren Verwendung von ihnen geplant ist. Die Kommission beabsichtigt, Konsultationen mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) durchzuführen und festzustellen, welche Aufgaben sich auf Gemeinschaftsebene durchführen lassen.

Die Bundesregierung unterstützt diese Bestrebungen der Kommission.

82. Die Fernmeldeverwaltungen der Mitgliedstaaten haben Anfang 1977 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche die Kommission bei der Vorbereitung von Maßnahmen zur Öffnung der Märkte bei der Vergabe von Aufträgen im Bereich des Fernmeldewesens unterstützen soll. Auf Grund des Berichtes dieser Arbeitsgruppe und der Diskussion darüber bei der Tagung der Leiter der Fernmeldeverwaltungen im Januar 1978 hat die Kommission die Fernmeldeverwaltungen aufgefordert, ihrerseits fernmeldespezifisches Gerät zu nennen, das sie zunächst dem innergemeinschaftlichen Wettbewerb unterstellen wollen.

Der Gemeinsame Kohlemarkt

83. Die Absatzlage hat sich im Berichtszeitraum nicht gebessert, was im wesentlichen auf die anhaltende Stahlkrise zurückzuführen ist. Der Absatz liegt erheblich unter den Fördermöglichkeiten. Im einzelnen zeigten sich folgende Auswirkungen:

— Die Steinkohlenförderung in der Gemeinschaft ging erneut zurück (1977 rd. 10 Millionen t weniger als 1976).

— Die Haldenbestände stiegen weiter an und betragen nunmehr etwa 60 Millionen t (Koks in Kohle umgerechnet).

— Der innergemeinschaftliche Austausch von Kohle stagniert auf einem niedrigen Niveau, was besonders für die Bundesrepublik negativ ist.

— Die Einfuhr von Drittlandskohle hat erneut zugenommen und erreichte in 1977 rd. 45 Millionen t (gegenüber rd. 43 Millionen t in 1976).

Der Gemeinsame Stahlmarkt

84. Die Situation der Europäischen Stahlindustrie hat sich 1977 weiter verschlechtert. Die EG-Rohstahlerzeugung erreichte nur 126,1 Millionen t und blieb damit um 6 % unter dem Ergebnis des Vorjahres und um 19 % unter dem Rekordergebnis des Jahres 1974. Im einzelnen betrug der Rückgang bei

Italien	0,5 %
Frankreich	4,8 %
den Niederlanden	5,0 %
Luxemburg	5,2 %
Dänemark	5,3 %
Bundesrepublik Deutschland	8,1 %
Großbritannien	8,7 % und
Irland	24,1 %.

Der Ausnutzungsgrad — gemessen an der höchstmöglichen Rohstahlerzeugung — betrug 1977 nur etwa 62,5 %. Die Auslastung der deutschen Unternehmen fiel unter 60 % ihrer Kapazitäten. Die Preise waren so niedrig, daß selbst gut strukturierte Unternehmen ihre Kosten nicht mehr decken konnten. Die Importe stiegen von 22 % unserer Marktversorgung im Jahre 1974 auf 33 % im Jahre 1977.

85. Auf diesem Hintergrund befaßte sich der Ministerrat im Dezember erneut mit der Lage der Stahlindustrie. Zwei Mitgliedsländer verlangten eine automatische Abschöpfungg bei den Importen. Frankreich hatte angekündigt, es werde notfalls ab 1. Januar 1978 nationale Schutzmaßnahmen ergreifen.

Die Bundesregierung lehnte jeden automatisch wirkenden Eingriff gegen die Stahlimporte ab. Nach schwierigen Verhandlungen wurde folgender Kompromiß gefunden, durch den der Fortbestand des gemeinsamen Stahlmarktes ermöglicht wurde:

— Ein verschärftes Antidumpingverfahren mit Basispreisen und der Möglichkeit, vorläufiger Antidumpingzölle wurde eingeführt. Dieses System soll durch Absprachen mit Drittstaaten, die bis Ende März 1978 vereinbart sein sollen, ersetzt werden.

— Für Betonstahl, Stabstahl und Warmbreitband wirken obligatorische Mindestpreise. Bisher hatte es sie nur für Betonstahl gegeben. Die freiwillig einzuhaltenden Orientierungspreise sollen in drei Etappen um insgesamt 15 % erhöht werden. Die Mindestpreisregelungen laufen am 31. Dezember 1978 aus.

— Die Kommission verstärkt ihre Bemühungen, die Umstrukturierungs- und Anpassungsmaßnahmen in der Europäischen Stahlindustrie zu fördern. Insbesondere will sie alsbald den Entwurf einer Regelung vorlegen, der die Gewährung erhaltender staatlicher Subventionen stark einschränkt.

Die Krisenmaßnahmen haben bereits kurz nach ihrer Einführung zu einer Erhöhung der Stahlpreise geführt. Diese Entwicklung läßt die Stahlindustrie Hoffnung schöpfen. Die Maßnahmen haben aber auch negative Auswirkungen. Insbesondere bei einer längerfristigen Wirksamkeit wäre zu befürchten, daß sie protektionistische Bestrebungen in der Welt verstärken und damit der exportorientierten deutschen Wirtschaft schaden. Probleme entstehen auch, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Stahlverarbeiter dadurch verschlechtert wird, daß sie für den Stahl höhere Preise zahlen müssen als ihre ausländischen Konkurrenten.

Die Krisenmaßnahmen mit ihren belastenden Auswirkungen für sehr gut strukturierte Stahlunternehmen, für Stahlverarbeiter und für die gesamte exportorientierte Wirtschaft sind nur als zeitlich eng befristete Atempause zu vertreten, wenn die Stahlunternehmen unverzüglich ihre Struktur so verbessern, daß sie auch bei nicht entscheidend verbesserter Marktlage rentabel arbeiten. Die Bundesregierung setzt sich in diesem Sinne auch nachdrücklich dafür ein, daß die Krisenmaßnahmen nur zeitlich begrenzt angewendet werden und außerdem, daß die wettbewerbsverzerrenden, erhaltenen staatlichen Subventionen mehrerer Mitgliedsländer abgebaut werden.

86. Auf dem Schrottmarkt hält der mengen- und preismäßige Rückgang — bedingt durch die geringe Stahlproduktion — weiter an. So ermäßigte sich der inländische Schrottpreis für die ab 1. Oktober 1977 geltende neue Grundsorte (Richtsorte 2) ab 1. Januar 1978 um 10 DM/t auf 165 DM/t. Wenngleich alle Bemühungen, eine liberale Exportregelung auf Gemeinschaftsebene als die von 1953 (grundsätzliches Verbot von Schrottexporten in Drittländer) zu erzielen, bis jetzt noch zu keinem Ergebnis geführt haben, so wurde doch erreicht, daß erstmals seit vielen Jahren im zweiten Halbjahr 1977 sowie im laufenden Halbjahr keine Ausfuhrkontingente festgesetzt wurden. Die Schrottexporte in Drittländer können deshalb mengenmäßig großzügiger genehmigt werden.

XVI. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

87. Der Rat verabschiedete im Berichtszeitraum fünf Richtlinien zur Beseitigung technischer Hemmnisse für den freien Warenverkehr:

— eine Richtlinie zur Angleichung der nationalen Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen,

— eine Richtlinie zur Angleichung der nationalen Vorschriften über die Stoffe, die Arzneimittel zum Zwecke der Färbung hinzugefügt werden dürfen. Danach sollen die zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenen Farbstoffe (Farbstoff-Richtlinie-Lebensmittel vom 23. Oktober 1962, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen) auch für Arzneimittel gelten.

— drei Richtlinien über Kraftfahrzeugteile (Entfrostungs- und Trocknungsanlagen, Scheibenwischer und -wascher sowie Innenausstattung).

Zur endgültigen Einführung der vollständigen Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge müssen danach noch vier Richtlinien verabschiedet werden. Sie betreffen die Kopfstützen, die Reifen, die Sicherheitsscheiben sowie die Abmessungen und Gewichte.

Lebensmittelrecht

88. Am 30. Januar 1978 hat der Rat die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, verabschiedet. Die Richtlinie, für deren schnelle Verabschiedung sich die Bundesregierung aus gesundheitspolitischen Gründen besonders eingesetzt hat, begrenzt den Gehalt an monomerem Vinylchlorid in Bedarfsgegenständen auf 1 mg/kg und schreibt vor, daß diese nicht so verwendet werden dürfen, daß von ihnen monomeres Vinylchlorid auf Lebensmittel übergeht.

89. In dem Bestreben, die Hygiene in Geflügelschlachtbetrieben weiter zu verbessern, konnten langjährige Bemühungen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden. Durch die „Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren" wird ein neues System zur Kühlung des geschlachteten Geflügels eingeführt, das den bisher in der Gemeinschaft üblichen sog. „Spinchiller" ersetzt. Die Richtlinie sieht außerdem vor, daß die Kommission dafür Sorge trägt, durch weitere wissenschaftliche und technologische Forschungsarbeiten die Hygiene der Geflügelschlachtung fortlaufend zu verbessern.

Veterinärrecht

90. Auf Grund von Artikel 104 der Beitrittsakte waren die Beitrittsländer bis zum 31. Dezember 1977 ermächtigt, abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ihre innerstaatlichen Anerkennungsverfahren für „amtlich anerkannte tuberkulosefreie" sowie für „brucellosefreie" Rinderbestände beizubehalten. Da vorgesehene Änderungen dieser Richtlinie nicht fristgerecht vorgenommen werden konnten, bleibt die Ermächtigung der Beitrittsländer vorerst bestehen.

91. Die Beitrittsländer waren ferner ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest bei der Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen sowie von frischem Schweinefleisch beizubehalten. Da bisher

die Kommission dem Rat noch keinen Vorschlag für eine Gemeinschaftsaktion zur Tilgung der Europäischen Schweinepest unterbreitet hat, wird den Beitrittsländern auch hier weiterhin die Anwendung ihrer nationalen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1978 zugestanden.

92. Die Geltungsdauer der Entscheidung der Kommission, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, beim Verbringen von Zucht- und Nutzrindern in ihr Hoheitsgebiet zur Bekämpfung der Leukose besondere gesundheitspolizeiliche Garantien anzuwenden, ist um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1978 verlängert worden.

Futtermittelrecht

93. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden weitere Fortschritte erzielt:

Eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln konnte zwar wider Erwarten noch nicht verabschiedet werden, da die Frage, ob und auf welche Art und Weise eine Regelung über die Ausgangserzeugnisse (Einzelfuttermittel) zu treffen ist, die bei der Herstellung von Mischfuttermitteln Verwendung finden, noch offen ist. Mit einer baldigen Lösung dieser Frage ist jedoch zu rechnen. Gegenstand der Richtlinie sind hauptsächlich Regelungen über die Kennzeichnung der Mischfuttermittel im Verkehr.

94. Im Bereich Zusatzstoffe hat die Kommission zwischenzeitlich die zwanzigste und die einundzwanzigste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung erlassen.

Saatgutrecht

95. Der Rat hat durch eine Richtlinie vom 19. Dezember 1977 verschiedene Vorschriften der Saatgut-Verkehrs-Richtlinien geändert. Insbesondere wurden dadurch Anpassungen an neue Techniken in der Kennzeichnung vorgenommen. Die Änderungen ermöglichen Erleichterungen und Rationalisierungen bei den Abpackbetrieben.

Zollrecht

96. Durch Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1977 sind die Voraussetzungen für eine Zollbegünstigung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen verwendet werden, festgelegt worden. Die Verordnung ersetzt ab 1. Januar 1978 die bisherigen nationalen Bestimmungen über die bleibende Zollgutverwendung in diesem Bereich.

97. Der Rat hat eine Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben verabschiedet, die ab 1. Januar 1979 die Richtlinie vom 4. März 1969 ersetzen wird und umfassend die Regeln festlegt, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben enthalten müssen.

98. Anstelle der früheren drei verschiedenen Vordrucke für die Versandanmeldung/Versandschein im gemeinschaftlichen Versandverfahren wird ab 1. Juli 1977 nur noch ein einziges Formular für Waren mit unterschiedlichem Zollstatus verwendet. Gleichzeitig ist durch Verordnung eine dem Vordruck Versandanmeldung/Versandschein angeglichene Ausfuhranmeldung eingeführt worden, damit beide Vordrucke bei Bedarf durchgeschrieben werden können.

99. Am 1. März 1978 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich in Kraft getreten, durch das die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auch im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz ermöglicht wird.

B. Außenbeziehungen

XVII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

100. Mit der Verabschiedung des Schemas 1978 der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer hat die Gemeinschaft erneut einen wichtigen Schritt zur Öffnung ihres Marktes für Erzeugnisse aus Ländern der Dritten Welt verwirklicht. Im Vergleich zu der Verbesserung des Präferenzschemas 1977 sind die für 1978 beschlossenen Änderungen, geprägt von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, allerdings bescheidener ausgefallen.

Folgende Elemente kennzeichnen das Präferenzschema 1978:

— Fortfall der Plafonds, also jeder Höchstgrenze, für die am wenigsten entwickelten (least developed) Länder bei den quasi- und nicht-empfindlichen Produkten außerhalb des Textilbereichs;

— Erhöhung der Plafonds um insgesamt 2,5 % auf 5,1 Mrd. RE (1 RE = 3,66 DM) durch Anwendung des Referenzjahres 1975 für den Zusatzbetrag (die zollfreien Plafonds werden damit grundsätzlich addiert aus den Einfuhren aus EL 1974 zuzüglich 5 % der Einfuhren aus anderen Ländern als EL 1975);

- Nullzölle für alle Jute- und Kokoswaren gegenüber Indien, Thailand und Bangladesh bzw. Indien und Sri Lanka;
- Aufnahme einiger neuer Agrarprodukte, deren Gesamtzahl jetzt 303 mit einem Handelsvolumen von 1,3 Mrd. RE (1 RE = 3,66 DM) beträgt;
- Einrichtung einer Reserveregelung bei weiteren drei industriellen und vier Agrarwaren, darunter Rohtabak und Ananasscheiben;
- Gewährung der Zollpräferenz bei zusätzlich zehn industriellen und drei Agrarwaren an Rumänien.

Daneben sind verschiedene Abweichungen vom Schema 1977 und Sonderregelungen getroffen worden. Die wichtigsten sind:

- Verzicht auf Plafonderhöhung und Beschränkung der Präferenzregelung auf zunächst sechs Monate bei Textilien und Bekleidung mit Rücksicht auf die seinerzeit laufenden Verhandlungen zur Verlängerung des Allfaserabkommens (WTA);
- keine Plafonderhöhung bei Schuhen, EGKS-Erzeugnissen und Mineralölerzeugnissen wegen der besonderen Lage der betroffenen Industrie und bei Sperrholz mit Rücksicht auf die Interessen der AKP-Länder;
- Begrenzung der sich bei Anwendung der allgemeinen Regel ergebenden Plafonderhöhung auf grundsätzlich maximal 50 % bei allen quasiempfindlichen Waren.

Obwohl die Plafonderhöhung für 1978 mit nominal 2,5 % gering erscheint, läßt das EG-Präferenzschema noch eine erhebliche Steigerung der Präferenzeinfuhren aus Entwicklungsländern zu, da die Plafonderhöhung für 1977 in Höhe von 40 % durch die tatsächlichen Präferenzeinfuhren in der Bundesrepublik bisher noch nicht voll ausgeschöpft wird.

101. Die Abwehr schädigender Dumpingeinfuhren, ein wichtiger Bereich der gemeinschaftlichen Zollpolitik, gewann weiter an Bedeutung. Im Stahlbereich hat die Kommission wegen Unterschreitens der Basispreise, die für die wichtigsten Stahlerzeugnisse festgesetzt wurden, in 14 Fällen vorläufige Antidumpingzölle erhoben, die eine Geltungsdauer von drei, bei Verlängerung von sechs Monaten haben. Die Importeure müssen in diesen Fällen bei der Einfuhrabfertigung eine Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen dem Einfuhrpreis und dem jeweiligen Basispreis leisten.

Im gewerblichen Bereich wurde ein Zusatzzoll in Höhe von 15 % für Schraubenmuttern aus Taiwan eingeführt: die taiwanesischen Exporteure hatten die preislichen Zusicherungen, die sie in einem Arrangement zum Abschluß der entsprechenden Antidumpinguntersuchung gegeben hatten, nicht eingehalten. Ferner verfügte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Inporte von Kraftliner aus den USA.

Vier Verfahren konnten einvernehmlich abgeschlossen werden, zehn Untersuchungen wurden neu eingeleitet.

Handelspolitik

102. Als wichtigste handelspolitische Entscheidung während des Berichtszeitraums verabschiedete der Ministerrat am 17. Januar 1978 das EG-Angebot für die GATT-Verhandlungen. Wesentliche Elemente dieses Angebots sind:

- die Senkung der industriellen Zölle nach der sog. schweizerischen Harmonisierungsformel, die zu einer durchschnittlichen Verringerung um 40 % führt,
- die Beseitigung der Einfuhrbeschränkungen bei 33 Warenpositionen,
- Zollsenkungen bei rd. 100 landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit einem Handelswert von ca. 1 Mrd. RE (1 RE = 3,66 DM).

Darüber hinaus beteiligte sich die Gemeinschaft im Berichtszeitraum aktiv an

- multilateralen Regelungen im nicht-tariflichen Bereich (Entwurf von GATT-Kodizes für Regierungskäufe, Normen, Zollwert, Einfuhrlizenzen sowie Subventionen und Ausgleichszölle),
- Vorschlägen für einen Kodex über Schutzregelungen, der künftig auch gezielte Maßnahmen gegenüber störenden Ausfuhrländern gestatten soll,
- Erörterungen über GATT-Vereinbarungen für Milcherzeugnisse und Fleisch sowie über andere Agrarfragen.

Die Gemeinschaft befürwortet in allen hierfür geeigneten Verhandlungsbereichen Vorzugsregelungen zugunsten der Entwicklungsländer und setzte sich insbesondere dafür ein, bei den Erörterungen über die Verbesserung des rechtlichen Rahmens des GATT die Interessen der Entwicklungsländer vorrangig zu berücksichtigen. Die Handelspolitik der Gemeinschaft war Ausdruck der Entschlossenheit, in der nunmehr begonnenen Entscheidungsphase der GATT-Verhandlungen konstruktive Beiträge zur weiteren Liberalisierung des Welthandels zu leisten und zugleich Zeichen gegen die wachsenden protektionistischen Tendenzen zu setzen. Eine wesentliche Verantwortung entfiel dabei auf die Bundesrepublik Deutschland, die in dem z. T. langwierigen innergemeinschaftlichen Meinungsbildungsprozeß für möglichst aufgeschlossene Lösungen eintrat. Diese Bemühungen führten dazu, daß sich die EG-Staaten über neue Liberalisierungsschritte verständigten und den Zeitplan der GATT-Runde einhielten.

103. Im Stahlbereich hat die Europäische Gemeinschaft aktiv an den im Rahmen der OECD geführten eingehenden Erörterungen über die krisenhafte Lage auf dem Weltstahlmarkt und mögliche Lösungsansätze teilgenommen. Die Beratungen der zu diesem Zweck eingesetzten Ad-hoc-Gruppe führten zur Errichtung eines am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Informationssystems, in dem die OECD-Mitgliedstaaten durch periodische Übermittlung von Daten zu den wichtigsten Bereichen (allgemeine Stahlindikatoren, internationaler Stahlhandel, Stahl-

preise und Daten in bezug auf langfristige strukturelle Änderungen) die Grundlagen für eine verbesserte Kenntnis der jeweiligen faktischen Ausgangssituation und eine Erhöhung der internationalen Transparenz gelegt haben. In den Gruppenberatungen gelang es ferner, Übereinstimmung über die Leitprinzipien zu erzielen, von denen sich die Mitgliedstaaten bei ihren zur Bewältigung der Krise im Stahlbereich ergriffenen Maßnahmen leiten lassen, nämlich:

— prioritäre Anerkennung interner Umstrukturierungsmaßnahmen zur Überwindung der bestehenden Probleme und Übereinstimmung, nicht die Last von Anpassungsprozessen auf andere Partnerländer zu verlagern,

— Sicherstellung eines freien und fairen Welthandels unter ausdrücklicher Betonung der gemeinsamen Überzeugung, daß eine Lösung der fundamentalen Schwierigkeiten nicht in einem Rückgriff auf mengenmäßige Beschränkungen liegen könne.

Gerade vor dem Hintergrund der von den USA und der EG im Stahlbereich getroffenen Maßnahmen kommt dem Festhalten an diesen Zielsetzungen und einer periodischen Überprüfung der Rechtfertigung der getroffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklungen erhöhte Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat den von der Europäischen Gemeinschaft im Stahlbereich ergriffenen einfuhrbeschränkenden Maßnahmen nur zögernd und zur Aufrechterhaltung des Integrationsstandes der Gemeinschaft durch Vermeidung nationaler Alleingänge zugestimmt. Sie wird sich in Übereinstimmung mit ihrer generellen Zielrichtung einer Verbesserung des Liberalisierungsgrades im Welthandel dafür einsetzen, daß neue Eingriffe in den internationalen Warenaustausch in diesem wichtigen Bereich verhindert und die — als Flankierung der internen Restrukturierungsmaßnahmen vorübergehend eingeführten — Beschränkungen möglichst bald wieder aufgehoben werden.

104. Im Textil- und Bekleidungssektor waren die GATT-Verhandlungen über die Zukunft des Welttextilabkommens von besonderer Bedeutung: Die Europäische Gemeinschaft hatte ihre Zustimmung zur Erneuerung des Welttextilabkommens von dem Ergebnis ihrer Ende 1977 durchgeführten Verhandlungen mit einer Reihe besonders wettbewerbsstarker Textillieferländer abhängig gemacht. In sechswöchigen Verhandlungen mit 27 Textillieferländern wurden bilaterale Textilabkommen abgeschlossen bzw. Arrangements vereinbart, in denen sich diese Länder verpflichteten, bestimmte Exportquoten einzuhalten. Ziel der Regelungen war es, die jeweiligen Anteile der wichtigsten Textillieferländer am Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren und weniger exportstarken Entwicklungsländern sowie „newcomern" einen angemessenen Marktzugang zu sichern.

Die Bundesregierung hat an der Ausarbeitung des Verhandlungsmandats und an den bilateralen Verhandlungen aktiv mitgewirkt. Sie hat sich dabei in Verfolgung einer weltoffenen Handelspolitik nachdrücklich für möglichst liberale Lösungen eingesetzt. Ihre Bemühungen führten insbesondere dazu, daß die Textillieferländer differenziert nach dem jeweiligen Entwicklungsstand behandelt wurden und restriktive Globalregelungen vermieden werden konnten. Ferner wurden radikale Änderungen der Ursprungsregeln, die den internationalen Textil- und Bekleidungshandel — einschließlich der Gemeinschaftsexporte — über die mengenmäßigen Beschränkungen hinaus behindert hätten, vermieden. Durch diese Haltung hat die Bundesregierung entscheidend zur Aufrechterhaltung der gemeinsamen Textilhandelspolitik und zur Wahrung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem wichtigen Welthandelssektor beigetragen. Als Ergebnis der multilateralen Verhandlungen in Genf wurde das Welttextilabkommen durch ein Protokoll bis 31. Dezember 1981 verlängert.

105. Vor dem Hintergrund der derzeitigen weltwirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit ihren krisenhaften Zuspitzungen in einzelnen Bereichen, wie z. B. Stahl und Textil, mißt die Europäische Gemeinschaft dem Fortbestand des Trade Pledge als einem bewährten Instrument handelspolitischer Zusammenarbeit der OECD-Mitgliedstaaten eine noch größere Bedeutung zu als in der Vergangenheit. Sie hat daher in den vorbereitenden Erörterungen über die Zukunft des Trade Pledge, die zur Beschlußfassung des OECD-Ministerrats bei seiner Tagung im Juni 1978 ansteht, als ihre generelle Orientierung ein klares Votum für eine erneute Verlängerung der handelspolitischen Stillstandsverpflichtung abgegeben.

106. Die Novellierung der gemeinsamen Regelungen für die Einfuhren aus Drittländern steht auf der Basis eines Kompromisses vor dem Abschluß. Danach sollen die nicht gemeinschaftsweit liberalisierten Waren 1981 automatisch in die Gemeinschaftsregelung einbezogen werden (mit gewissen Übergangsregelungen bis 1981). Eine Anrechnung von Waren, die sich auf dem Wege in die Gemeinschaft befinden, auf Kontingente soll im Regelfall nicht vorgenommen werden. Die Möglichkeit der Kommission, Schutzmaßnahmen zu treffen, soll erweitert werden.

107. Die Bundesregierung hat die Kommission gebeten, mit ihr und den anderen Mitgliedstaaten in ein Gespräch über die Genehmigungspraxis bei Anträgen nach Artikel 115 EWGV, die der Abwehr von Umwegeinfuhren dienen sollen, einzutreten. Der Anlaß ist die hohe Zahl von Genehmigungen und ihre steigende Tendenz, insbesondere im Textilsektor. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte der innergemeinschaftliche Warenverkehr möglichst wenig durch Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 beschränkt werden.

Die Bundesregierung selbst hat kürzlich das Verwaltungsverfahren bei Einfuhranträgen, bei denen die Anrufung des Artikel 115 in Betracht kommt, in einem Runderlaß festgelegt. Sie hat sichergestellt, daß Einfuhranträge so schnell wie möglich beschieden werden.

Auslandsinvestitionspolitik

108. Die Kommission hat Anfang Februar 1978 dem Rat eine Mitteilung über die „Notwendigkeit und Orientierungslinien für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern" übermittelt.

Die Bundesregierung wird die Überlegungen der Kommission unter dem doppelten Gesichtspunkt aufmerksam prüfen, daß es einerseits erwünscht wäre, auf dem Gebiet der Investitionsförderung und -versicherung zu mehr europäischer Gemeinsamkeit zu kommen, daß jedoch andererseits der hohe Schutzstandard der bilateralen deutschen Investitionsförderungsverträge dadurch weder direkt noch indirekt geschmälert werden darf.

XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft

109. Der Rat erklärte am 7. Februar 1978, daß er alle Bemühungen unternehmen werde, damit die Sachverhandlungen mit Griechenland bis zum Jahresende abgeschlossen werden könnten. Die Bundesregierung hatte sich im Rat und gegenüber dem griechischen Ministerpräsidenten Karamanlis anläßlich dessen Besuches Ende Januar 1978 für dieses Ziel eingesetzt.

Die ersten Sektorenverhandlungen mit Griechenland begannen am 10. Februar 1978 zum Kapitel Zollunion und freier Warenverkehr. Inzwischen besteht Einvernehmen über einen schrittweisen Abbau der zwischen Griechenland und der Gemeinschaft noch bestehenden Zölle. Griechenland wird gegenüber der Gemeinschaft die meisten mengenmäßigen Beschränkungen ab dem Beitritt beseitigen.

Die wenigen verbleibenden Kontingente werden schrittweise aufgestockt und am Ende der Übergangszeit aufgehoben. Einfuhrdepot- und Barzahlungsregelung sollen ebenfalls schrittweise aufgehoben werden.

Ab 27. Februar 1978 fanden Verhandlungen über den Kapitalverkehr statt. Aus Zahlungsbilanzgründen fordert Griechenland eine Beibehaltung der Kapitalverkehrsbeschränkungen während der Übergangszeit bei bestimmtem Transfer in andere Mitgliedstaaten.

Ende März 1978 begannen die Verhandlungen über die Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Griechenland fordert gewisse Übergangsregelungen bei Übernahme insbesondere der Präferenz- und Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft.

110. Die Kommission bereitete, im Kontakt mit der portugiesischen Regierung, ihre Stellungnahmen zum portugiesischen Beitrittsantrag vom 28. März 1977 vor. Die Stellungnahme soll im April 1978 vorgelegt werden.

111. Die Stellungnahme zum Beitrittsantrag der spanischen Regierung vom 28. Juli 1977 hat die Kommission für Anfang 1979 in Aussicht genommen.

XIX. Beziehungen zu EFTA-Staaten

112. In den Beziehungen zu den EFTA-Staaten nahmen im Berichtszeitraum Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft größeren Raum ein.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19./20. Dezember 1977 betreffend den EGKS-Sektor, wurden durch Vereinbarungen der EG mit den EFTA-Staaten Österreich, Schweden, Portugal, der Schweiz und dem der EFTA assoziierten Finnland, mit denen Freihandelsabkommen auch für den EGKS-Bereich bestehen, besondere Regelungen getroffen. Diese Staaten sagten zu, für die Einhaltung der von der Gemeinschaft eingeführten Mindest- und Orientierungspreise bzw. Basispreise für bestimmte Stahlerzeugnisse zu sorgen. Die Gemeinschaft gewährt einen Abschlag von 3 %, um den Gleichstand der Vermarktungschancen zu sichern; sie untersagt den Unternehmen in der EG die Angleichung an die entsprechend niedrigeren Angebotspreise aus dem EFTA-Bereich. Die EFTA-Staaten ihrerseits werden der Gemeinschaft entsprechende Zugeständnisse machen, falls sie ähnliche Preisregelungen einführen. Es wird erwartet, daß diese Vereinbarungen die Aufrechterhaltung der Warenströme erlauben. Im Falle von Problemen finden zunächst Konsultationen statt.

Für Altkontrakte sowie Stahllieferungen für den Schiffbau und den Bau von Bohrplattformen wurden Sonderregelungen getroffen.

Die Vereinbarungen der EG mit den EFTA-Staaten bleiben bis Ende 1978 in Kraft. Die Bundesregierung ist von Anfang an für eine einvernehmliche Lösung eingetreten und war mit Erfolg darum bemüht, im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Regelungen die Verhängung vorläufiger Antidumpingzölle zu vermeiden.

113. Schutzmaßnahmen wurden auch für einige sensible Papiererzeugnisse getroffen, für die in den Freihandelsabkommen des EWG-Bereichs besondere Regelungen vorgesehen sind. Gegen Ende des Jahres 1977 wurden auf Antrag einzelner Mitgliedstaaten in fünf Fällen bis zum Jahresende die geltenden Drittlandszölle wieder eingeführt, nachdem die indikativen Plafonds, zum Teil in erheblichem Umfang, überschritten worden waren. Betroffen von diesen Maßnahmen waren Schweden, Österreich und Finnland.

Der Vorschlag der Kommission, für 1978 bei acht der noch bestehenden sechzehn Papierplafonds aufgrund der konjunkturpolitischen Schutzklausel für sensible Produkte die reguläre Aufstockung um 5 % auszusetzen, war sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch mit den betroffenen Partnern Gegenstand eingehender Diskussionen, zumal einige dieser Plafonds bereits in den vergangenen zwei Jahren eingefroren worden waren. Der Rat beschloß schließlich am 20. März 1978, diese Maßnahme nur auf fünf Plafonds anzuwenden, davon drei gegenüber Schweden und je einen bei Österreich und Norwegen. Die Bundesregierung ist mit Erfolg dafür eingetreten, daß bei jedem Antrag eines Mitgliedstaats auf Wiedereinführung von Drittlandszöllen in Zukunft vorher

ein innergemeinschaftliches Konsultationsverfahren stattfindet.

114. Schutzmaßnahmen bei Textilien standen im EFTA-Bereich nur gegenüber Portugal zur Diskussion. Portugal, dessen Ausfuhr noch zu etwa 30 % aus Textilerzeugnissen besteht, hat die Vorschläge der Gemeinschaft für ein Selbstbeschränkungsabkommen vorerst nicht akzeptiert, sich aber zu weiteren Verhandlungen bereit erklärt. Die Gemeinschaft könnte im Fall einer Nichteinigung die in dem Freihandelsabkommen vorgesehene Schutzklausel für den Fall von regionalen und sektoralen Schwierigkeiten anwenden und hat dies auch angekündigt.

115. Die EFTA-Staaten haben im Berichtszeitraum keine neuen Schutzmaßnahmen eingeführt. Portugal hat mit Ende 1977 die für bestimmte Importe geltende Bardepotpflicht aufgehoben; die Sonderabgaben und mengenmäßigen Beschränkungen wurden verlängert.

116. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der 200-Seemeilen-Zone der Gemeinschaft wurden auch im Berichtszeitraum Verhandlungen über gegenseitige Fischereirechte mit Schweden und Norwegen geführt. Die Vereinbarungen für 1978 mit Norwegen wurden abgeschlossen; mit Schweden steht der Abschluß unmittelbar bevor.

XX. Beziehungen zu Mittelmeerländern

117. Spanien hat am 8. Februar 1978 das neue Angebot der Gemeinschaft für eine wirtschaftliche Anpassung des Präferenzabkommens von 1970 abgelehnt. Es hat die Angebote der Gemeinschaft, insbesondere im Agrarbereich, als unzureichend bezeichnet und gleichzeitig statt eines weiteren Ausbaus in Richtung Freihandelszone, Lösungen in der Perspektive der künftigen Beitrittsverhandlungen gefordert.

118. Griechenland hat auf einer Tagung des Assoziationsrates auf Ministerebene Ende 1977 nachdrücklich Kritik an der mangelnden Harmonisierung der Agrarpolitiken geübt und der Gemeinschaft zunehmenden Protektionismus bei einzelnen Agrarprodukten vorgeworfen.

119. Der Assoziationsrat EWG-Türkei hat im Jahre 1977, bedingt vor allem durch die innenpolitischen Entwicklungen in der Türkei, nicht getagt. Die nach dem Assoziationsabkommen fälligen Zollsenkungen gegenüber der Gemeinschaft sowie die weitere Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif mußte die Türkei im Hinblick auf die schwierige Wirtschafts- und Zahlungsbilanzlage aussetzen.

120. Das Zusatzprotokoll mit Malta, das die erste Stufe des Assoziationsabkommens mit einigen Verbesserungen bis 31. Dezember 1980 verlängert, ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten.

121. Für die künftigen Agrareinfuhren aus Zypern hat der Rat am 7. März 1978 ein erneutes Angebot unterbreitet. Das erste Angebot für ein Ergänzungsprotokoll zum Zusatzprotokoll von 1977 war von Zypern Anfang 1978 als völlig unzureichend abgelehnt worden.

122. Die Gemeinschaft hat im Laufe des Jahres 1977 damit begonnen, Orientierungen für die künftige wirtschaftliche und finanzielle Kooperation mit den Maghreb- und Maschrekländern, mit Israel, Zypern und Malta zu erarbeiten. In engem Kontakt mit den einzelnen Ländern wurden bereits Listen mit konkreten Vorhaben aufgestellt, die für eine Förderung durch die Gemeinschaft nach Inkrafttreten der Kooperationsabkommen und Zusatzprotokolle in Betracht kommen könnten.

XXI. Abkommen von Lomé

123. Die dritte Tagung des AKP-EWG-Ministerrates, die am 13./14. März 1978 in Brüssel stattfand, stand im Zeichen eines erweiterten politischen Dialogs. In der erstmalig auf deutsche Anregung hin vorgesehenen allgemeinen Aussprache wurden Fragen aus der Nord-Süd-Problematik behandelt. Die Diskussion diente dem persönlichen Meinungsaustausch der Minister. Sie wurde von beiden Seiten als nützlich bezeichnet und soll fortgesetzt werden.

Im übrigen beschäftigte sich der Ministerrat mit den Ergebnissen der Durchführung des laufenden Abkommens. Die hierbei aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten im Bereich des Exporterlösstabilisierungssystems sollen in einem Vermittlungsverfahren beigelegt werden.

124. Das Ratifikationsverfahren für die dem Lomé-Abkommen beigetretenen Staaten Papua-Neu-Guinea, Kap Verde und Sao Tomé konnte — bedingt durch Verzögerungen in einigen Mitgliedstaaten — noch nicht abgeschlossen werden. Die Übergangsregelung ist für diese drei Staaten verlängert worden. Dschibuti ist inzwischen mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde 53. AKP-Mitgliedstaat geworden.

125. Im Rahmen der laufenden Aufgaben des Abkommens hat insbesondere die industrielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten Fortschritte gemacht. Unter Leitung des Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit (AIZ) hat das Zentrum für industrielle Entwicklung (ZIE) die im Abkommen vorgesehenen Aktivitäten nunmehr voll ausgebaut. Diese betreffen insbesondere die Herstellung von Kontakten zu EG-Investoren anhand vorliegender Projektvorschläge der AKP-Staaten. Die Beteiligung der deutschen Wirtschaft ist sichergestellt. Der Haushalt des Zentrums für 1978 beläuft sich auf 2,36 Millionen ERE.

126. Im Rahmen des 4. Europäischen Entwicklungsfonds waren Ende 1977 — d. h. nach 21 Monaten Laufzeit — 1,2 Mrd. ERE oder fast 40 % der für die

finanzielle und technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel gebunden worden. Dies ist — gemessen an der effektiven Gesamtlaufzeit des Abkommens von 47 Monaten — ein befriedigendes Ergebnis. Etwas schleppend erfolgen dagegen die Ausschreibungen für die Durchführung der Projekte und dementsprechend auch die Zahlungen (bisher erst 11 % des Fonds).

127. Die für die Vergabe und Durchführung der Fonds-Projekte vom Abkommen vorgesehenen einheitlichen Vergaberegeln konnten bisher noch nicht in Kraft gesetzt werden. Im März 1978 wurde den AKP der Gemeinschaftsvorschlag betreffend Bauleistungen übermittelt. Weitere Vorschläge über Richtlinien für Dienstleistungsaufträge (Ingenieurarbeiten) und Lieferungen werden bis Jahresende folgen. Wegen der Kompliziertheit der Materie ist mit der Verabschiedung jedoch erst Anfang 1980 zu rechnen. Bis dahin wenden die AKP-Staaten übergangsweise weiter die alte Jaunde-Regelung bzw. nationales Vergaberecht an.

128. Im Rahmen der STABEX-Tranche 77 hat die Kommission bisher noch keine Vorschläge vorgelegt. Aufgrund der internationalen Preisentwicklung wird jedoch mit einer Ausschöpfung der Tranche gerechnet.

129. Politisch im Vordergrund wird 1978 die Neuaushandlung des Abkommens, das am 1. März 1980 ausläuft, stehen. Die feierliche Eröffnung der Verhandlungen findet unter deutscher Präsidentschaft am 24. Juli 1978 in Brüssel statt. Die Kommission hat kürzlich durch ein Memorandum zur Erneuerung des Abkommens erste Akzente für die gemeinschaftsinternen Beratungen gesetzt. Die Kommission empfiehlt im wesentlichen eine Konsolidierung des bisherigen Abkommensinhalts. Nach Auffassung der Kommission sollte in das neue Abkommen jedoch eine Klausel über Menschenrechte, ein enger Konsultations- und Konzertierungsmechanismus auf dem Gebiet der industriellen und handelspolitischen Zusammenarbeit, Bestimmungen über die Förderung und Schutz ausländischer Investitionen und Vereinbarungen auf dem Gebiet der Seefischerei aufgenommen werden. Die Bundesregierung ist gewillt, konstruktiv an einem neuen Lomé-Abkommen mitzuwirken.

XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

Japan

130. Der Dialog der Gemeinschaft mit Japan hat sich 1977 erheblich intensiviert. Dabei ging es vor allem um Möglichkeiten, das Handelsbilanzungleichgewicht EG/Japan abzubauen.

Nach einem Beschluß des Ministerrats vom 7. Februar 1978 sollen die Handelsprobleme der Gemeinschaft im Verhältnis zu Japan in erster Linie durch eine Verstärkung der EG-Exporte nach Japan gelöst werden. Die japanische Regierung hat inzwischen Konjunkturbelebungsprogramme sowie Maßnahmen zur Hebung der Einfuhren gebilligt. Die darin vorgesehenen Zollsenkungsmaßnahmen sollen im Vorgriff auf das erwartete Ergebnis der zur Zeit laufenden GATT-Runde am 1. April 1978 in Kraft treten. Die Kommission konnte mit Japan am 24. März 1978 in Tokio eine gemeinsame Erklärung über die beiderseitigen Beziehungen vereinbaren. In der Erklärung werden vor allem die makroökonomischen Ziele der japanischen Wirtschaftspolitik dargelegt und die Bereitschaft der japanischen Regierung zur Kooperation bei der Steigerung der gewerblichen Einfuhren nach Japan, zur weiteren Liberalisierung des allgemeinen Handels- und Devisenverkehrs sowie zur Öffnung des japanischen Marktes hervorgehoben. Von der Bundesregierung wird diese Erklärung begrüßt.

Australien

131. Australien und die EG sind an der Intensivierung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen interessiert. Zur Sondierung der Möglichkeiten hierfür haben eine Reihe enger Kontakte zwischen der australischen Regierung und der Kommission stattgefunden. Das australische Interesse richtet sich vornehmlich auf einen besseren Zugang zum EG-Agrarmarkt; die EG und die Bundesrepublik Deutschland haben besonderes Interesse an einer Zusammenarbeit auf dem Rohstoffsektor. Die Kontakte zwischen Australien und der EG sollen auf allen Ebenen fortgesetzt werden.

USA

132. Der Dialog zwischen EG und USA diente u. a. dem Ziel, die abschließende Phase der GATT-Runde im einzelnen vorzubereiten (insbesondere Erörterung der Verhandlungsangebote im Zollsektor, Gespräche über einen Verhaltenskodex Subventionen/Ausgleichszölle) und Probleme einzelner Bereiche zu behandeln. Die wirtschaftliche Lage der Stahlindustrie in der EG und in den USA sowie die Maßnahmen beider Seiten zu ihrer Konsolidierung standen dabei im Vordergrund. Die Bemühungen der USA und der EG sind darauf gerichtet, praktische Lösungen zu entwickeln und so das Funktionieren des Handelsaustausches möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Kanada

133. In den Beziehungen der Gemeinschaft zu Kanada trug der regelmäßige Dialog auf hoher Ebene dazu bei, Aufklärung über eine Reihe handelspolitischer Probleme (z. B. Textilien, Schuhe) zu bringen. Beide Seiten waren bemüht, für diese Schwierigkeiten praktikable Löungen zu erarbeiten. Im Rahmen des Abkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde ein umfassender Bericht über die Aktivitäten der Gemeinschaft und Kanadas seit der Unterzeichnung erarbeitet. Er untersucht die Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien und analysiert Möglichkeiten der industriellen Kooperation.

Iran

134. Auf der Grundlage des im November 1976 vom Ministerrat der EG erteilten Mandats fanden die ersten Verhandlungsrunden über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit Iran statt. Im Hinblick auf die Bedeutung Irans als Handelspartner und Rohstofflieferant unterstützt die Bundesregierung den baldigen Abschluß eines Abkommens.

Jugoslawien

135. Auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von Belgrad (Dezember 1976) und des Ergebnisses der Arbeit des Kooperationsausschusses, der am 27. Oktober 1977 in Belgrad zusammentrat, hat die Gemeinschaft ein Mandat für Verhandlungen mit Jugoslawien über ein neues Handels- und Kooperationsabkommen erarbeitet, das am 17. Januar 1978 vom Ministerrat verabschiedet wurde. Das Mandat ermöglicht Verhandlungen über alle „Bereiche, die für eine handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Betracht kommen". Damit wird den politischen und geographisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten Jugoslawiens als „ungebundenes" Mittelmeerland und Mitglied der „Gruppe 77" Rechnung getragen.

Die Verhandlungen wurden am 13. Februar 1978 eröffnet und haben das Ziel, das am 31. Juli 1978 auslaufende Handelsabkommen durch neue Regelungen zu ersetzen.

Staatshandelsländer

136. Nach mehreren beiderseitigen Initiativen wollen die Gemeinschaft, vertreten durch Kommission, und der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) im Frühjahr 1978 Verhandlungen über ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen beiden Organisationen auf der Basis ausgetauschter Abkommensentwürfe aufnehmen. In einer Vorbereitungsphase hierfür haben am 21. September 1977 Vorgespräche zwischen dem derzeitigen Vorsitzenden des RGW-Exekutivkomitees, dem rumänischen Vizepremier Marinescu, einerseits und EG-Ratspräsident Simonet und Kommissions-Vizepräsident Haferkamp andererseits in Brüssel stattgefunden.

137. Nachdem im bereits 1976 paraphierten und inzwischen unterzeichneten Abkommen zwischen der EG und Rumänien im Rahmen des Welttextilabkommens im Dezember 1977 erneuert (paraphiert) worden ist, wird zur Zeit über ein solches Abkommen mit Polen und Ungarn verhandelt.

138. Die Gemeinschaft bemüht sich gegenwärtig auch um Vertragslösungen mit den Ostländern auf dem Stahlsektor.

139. Die mit der Sowjetunion, Polen, der DDR und der Gemeinschaft aufgenommenen Verhandlungen über Fischerei-Rahmenabkommen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

140. Die Beziehungen zur VR China sind durch die Paraphierung eines Handelsabkommens in ein neues Stadium getreten. Anläßlich des bevorstehenden Besuchs des chinesischen Außenhandelsministers Anfang April 1978 in Brüssel ist die Unterzeichnung des Abkommens vorgesehen.

Der ausgehandelte Vertrag, der u. a. auch die Einsetzung eines jährlich tagenden Gemischten Handelsausschusses vorsieht, ist eine gute Grundlage, den Wirtschafts- und Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und VR China zu fördern und den schon bestehenden Beziehungen neue Impulse zu geben. Es wird nun darum gehen, den Vertrag zu beiderseitigem Nutzen auszufüllen, wobei die gegenwärtige wirtschaftliche Situation in der VR China als auch in der Gemeinschaft nur eine schrittweise Weiterentwicklung zulassen wird.

XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

141. Der Rat faßte am 28. November 1977 eine Reihe wichtiger Beschlüsse. So wurde das Programm 1977 für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern i. H. von 45 Millionen Rechnungseinheiten (1 RE = 3,66 DM) gebilligt. Zugleich einigte man sich im Grundsatz darauf, dieses seit 1976 auf der Basis von Ad-hoc-Beschlüssen realisierte Programm künftig auf der Grundlage einer Rahmenverordnung weiterzuführen. Damit wurde insbesondere einem deutschen Anliegen Rechnung getragen.

142. Daneben konnte der Rat die Vergabemodalitäten für die 385 Millionen US-Dollar festlegen, zu denen sich die Gemeinschaftsländer im Rahmen der von der Konferenz für internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) vereinbarten Sonderaktion zugunsten der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer verpflichtet hatte. Die Mittel sollen aufgrund einer Vereinbarung zwischen der EG und der Weltbanktochter IDA von dieser den begünstigten Ländern zur Verfügung gestellt werden.

143. Zur Harmonisierung und Koordinierung der Entwicklungszusammenarbeit der Mitgliedsländer und der Gemeinschaft wurde eine weitere Entschließung verabschiedet, die eine fallweise Koordinierung der Aktionen zugunsten einzelner ausgewählter Länder vorsieht.

Ebenso einigte man sich über die Modalitäten zur Koordinierung der Sofort- und humanitären Hilfe.

Über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Nicht-Regierungsorganisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit konnte ebenfalls eine Rahmenübereinkunft erzielt werden.

144. Eine wichtige Entscheidung betraf auch die Erhöhung der EG-Nahrungsmittelhilfe. Das Magermilchpulverprogramm wurde für 1978 auf 150 000 Tonnen erhöht, ebenso konnte eine Übereinkunft über die von der Gemeinschaft zu leistenden Men-

gen im Rahmen des neuen internationalen Getreidehilfeübereinkommens (Food Aid Convention) erzielt werden.

XXIV. Internationale Übereinkommen

Getreide

145. Die Verhandlungen über ein Internationales Getreideübereinkommen stellen einen wichtigen Teil der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT dar.

Die im Februar/März 1978 noch erfolglos gebliebene Verhandlungskonferenz wird voraussichtlich im September 1978 fortgesetzt.

Zucker

146. Am 1. Januar 1978 ist ein neu ausgehandeltes Internationales Zuckerabkommen für eine Laufzeit von fünf Jahren in Kraft getreten. Das Abkommensziel der Preis- und Marktstabilisierung soll durch ein Mindest-/Höchstpreissytem, Exportquoten und ein Reservelager erreicht werden.

Die Gemeinschaft sowie die Bundesrepublik Deutschland sind nicht Mitglieder. Die Frage, ob die Gemeinschaft dem Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt beitritt, wird derzeit von den Mitgliedstaaten geprüft.

Kakao

147. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 wurden im Internationalen Kakao-Übereinkommen die Preise an die Marktentwicklung angepaßt. Der Mindestpreis beträgt nun 65 cts/lb, der Höchstpreis 81 cts/lb.

Olivenöl

148. Die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland sind am 1. Januar 1978 dem Internationalen Olivenübereinkommen von 1963 in der Fassung von 1973 beigetreten.